

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Alpha Doryforiki Tileorasi Anonymi Etairia gegen Griechenland	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Butkevich gegen Russland	4
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Ivashchenko gegen Russland	5
Ministerkomitee: Konsultation zu Schwerpunktbereichen beim Schutz von Journalismus und der Sicherheit von Journalisten	6
Empfehlungen der gemeinsamen Konferenz der OSZE und des Europarats zu Internetfreiheit	7

### EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Einordnung von Werbekanälen auf Videoplattformen	8
Europäisches Parlament: Verordnung über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking	8
Europäische Kommission: Schwedisches Alkoholverbot für zwei britische Rundfunkveranstalter nicht EU-rechtskonform	9
Europäische Kommission: Empfehlung für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten	10
Europäische Kommission: Leitfaden zur unmittelbaren Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung	11
Europäische Kommission: Leitlinienentwurf zu beträchtlicher Marktmacht	12

## LÄNDER

### AL-Albanien

Regulierungsbehörde ändert Rundfunkgesetz	13
---	----

### AT-Österreich

KommAustria weist Beschwerde von Privatsendern gegen TV-Programme ORF eins und ORF 2 ab	13
---	----

### BE-Belgien

Facebook-Urteil: Das soziale Netzwerk darf das Surfverhalten von Internetnutzern nicht mehr nachverfolgen	14
---	----

### CZ-Tschechische Republik

Das Verfassungsgericht und die freie Meinungsäußerung	15
Verwarnung des Tschechischen Fernsehens	15

### DE-Deutschland

OLG Köln: Unitymedia darf Router für WLAN-Hotspots nutzen	16
---	----

### FR-Frankreich

Staatsrat weist Antrag des Verbands zum Schutz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf Nichtigerklärung der Entlassung von Mathieu Gallet als Präsident von Radio France zurück	16
--	----

Vorführungsfreigabe für den Film Bang Gang für Minderjährige ab zwölf Jahren durch die Kulturministerin ist rechens	17
Klage gegen die Weigerung des CSA, France Télévisions auf seine Verpflichtungen im Bereich der Informationsbearbeitung hinzuweisen, ist unzulässig	17
Vor der Gesetzesänderung: Mediatoren unterbreiten ihre Vorschläge zur Medienchronologie	18
Die Streitigkeiten zwischen TF1 und seinen Plattformanbietern reißen nicht ab: nach Orange nun auch Canal Plus	19

### GB-Vereinigtes Königreich

Der digitale Fernsehkanal "golden oldies" verstößt gegen die Regeln zur Eindämmung einer offensiven Sprache im Fernsehen	20
Fernsehwerbung verstößt gegen den Kodex für Rundfunkwerbung	21

### HR-Kroatien

Rat für elektronische Medien fordert Eindämmung intolleranter und beleidigender Äußerungen in den Medien	22
Safer Internet Day	22

### IE-Irland

Moderator bezeichnet Journalisten als „Holocaust-Leugner“ - Beschwerde aufrechterhalten	23
Behörde zieht Beschwerde gegen die Kommentare eines Radiomoderators zu sexuellen Übergriffen nicht zurück	23

### IS-Island

Gerichtsurteil über einstweilige Verfügung gegen die Berichterstattung über die Finanzgeschäfte des früheren isländischen Premierministers	24
--	----

### IT-Italien

Italienische Medienaufsichtsbehörde veröffentlicht Bericht über Informationskonsum	25
--	----

### KZ-Kazakhstan

Änderungen zur Informationssicherheit	26
---------------------------------------	----

### LT-Litauen

Litauen stoppt die Übertragung des russischen TV-Senders „RTR Planeta“ für ein Jahr	27
---	----

### NL-Niederlande

Hostprovider muss Zugang zu einer rechtmäßigen Website sperren und die Kontaktdaten des Inhabers der Website herausgeben	28
--	----

## Redaktionelle Information

### Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

### Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

### Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

### Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, stellvertretende Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)  
Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter, Medienakademie Bratislava (Slowakei)

### Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

### Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

### Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Paul Green • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • Nathalie Sturlèse • Brigitte Auel • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Ulrike Welsch

### Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera Blázquez • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Jackie McLelland • James Drake

### Vertrieb:

Nathalie Fundone, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06

E-mail: nathalie.fundone@coe.int

### Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

### ISSN 2078-6166

© 2018 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

## INTERNATIONAL

### EUOPARAT

#### **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Alpha Doryforiki Tileorasi Anonymi Etairia gegen Griechenland**

Am 22. Februar 2018 fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sein Urteil in der Rechtssache Alpha Doryforiki Tileorasi Anonymi Etairia gegen Griechenland zu einem Bußgeld gegen einen Rundfunkveranstalter wegen versteckter Aufnahmen eines Politikers. Beschwerdeführer in dieser Rechtssache war der Eigentümer des griechischen Fernsehsenders ALPHA. Im Januar 2002 strahlte ALPHA eine Fernsehsendung mit dem Titel „Dschungel“ (326377´305363372373361) aus, in der drei mit versteckter Kamera aufgenommene Videos ausgestrahlt wurden. Im ersten Video war zu sehen, wie A. C., zu der Zeit Mitglied des griechischen Parlaments und Vorsitzender des Parlamentsausschusses für elektronische Glücksspiele, eine Spielhalle betritt und an zwei Automaten spielt. Das zweite Video zeigte ein Treffen zwischen A. C. und Mitarbeitern des Moderators der Sendung „Dschungel“ M. T., bei dem A. C. das erste Video vorgespielt wurde. Im dritten Video war ein Treffen zwischen A. C. und M. T. in dessen Büro zu sehen.

Nach einer Anhörung im Mai 2002 befand der nationale Hörfunk- und Fernsehrat (NRTC), die Verwendung einer versteckten Kamera in den drei Videos durch den Rundfunkveranstalter sei nicht rechtskonform gewesen. Der NRTC verpflichtete das beschwerdeführende Unternehmen dazu, EUR 100.000 für jede der zwei Fernsehsendungen, in denen die Videos gezeigt wurden, zu zahlen und an drei Tagen hintereinander in seiner Hauptnachrichtensendung den Inhalt des Beschlusses auszustrahlen. Das beschwerdeführende Unternehmen legte gegen den Beschluss Berufung vor dem Obersten Verwaltungsgericht ein, das die Berufung im April 2010 abwies. Das Gericht war der Auffassung, die Ausstrahlung eines heimlich aufgenommenen Bildes sei nur dadurch zu rechtfertigen, dass eine rechtmäßige Ausstrahlung solcher Nachrichten, ohne das Bild zu zeigen, das mit versteckten Mittel aufgenommen wurde und die Quelle der Nachricht darstellt, völlig unmöglich oder besonders schwierig ist. Das Gericht befand, das beschwerdeführende Unternehmen habe nicht bestritten, dass die Bilder heimlich aufgenommen wurden, und habe nicht geltend gemacht, dass die Ausstrahlung der Nachricht ohne Zeigen der maßgeblichen Bilder völlig unmöglich oder extrem schwierig war. Daher wurde die Behauptung des beschwerdeführenden Unternehmens abgewiesen, es habe die streitigen Bilder aus journalistischem und öffentlichem Interesse ausgestrahlt.

Der Beschwerdeführer legte daraufhin Beschwerde beim EGMR mit der Begründung ein, sein Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) sei verletzt worden. Die entscheidende Frage war, ob der Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. In diesem Zusammenhang prüfte der Gerichtshof eine Reihe von Kriterien. Erstens befand der Gerichtshof, der Bericht habe zu einer Diskussion von öffentlichem Interesse beigetragen, unter anderem hinsichtlich des Verhaltens eines gewählten Abgeordneten und gleichzeitig Vorsitzenden eines parteiübergreifenden Ausschusses für elektronisches Glücksspiel in Bezug auf eben solches Glücksspiel. Zweitens war A. C. nach Ansicht des Gerichtshofs zweifelsohne eine prominente politische Persönlichkeit. Drittens prüfte der Gerichtshof die Beschaffungsmethode und die Wahrhaftigkeit der Information, insbesondere die Umstände, unter denen die Videos aufgenommen wurden. In Bezug auf das erste Video befand der Gerichtshof, die nationalen Behörden hätten nicht berücksichtigt, dass es an einem öffentlichen Ort aufgenommen wurde; ein Umstand, der nach Meinung des Gerichtshofs die legitime Erwartung A. C.s auf Schutz seiner Privatsphäre einschränkt, die er möglicherweise hatte, als er die Spielhalle betrat. In Bezug auf das zweite und dritte Video war der Gerichtshof jedoch der Auffassung, nach griechischem Strafrecht habe A. C. eindeutig Anspruch auf Privatsphäre gehabt, als er privaten Raum betrat, um die gefilmten Vorfälle zu besprechen, und dass seine Gespräche nicht ohne sein ausdrückliches Einverständnis aufgezeichnet werden. Schließlich betrachtete der Gerichtshof die Schwere der Strafen und kam zu dem Schluss, die verhängten Strafen seien relativ milde, wenngleich nicht unerheblich, und bei ihrer Verhängung seien mehrere Faktoren berücksichtigt worden, so das frühere Verhalten des beschwerdeführenden Unternehmens bei ähnlichen Vorfällen. Darüber hinaus könnten die Sanktionen nicht als abschreckend für die Presse, die über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse berichtet, bezeichnet werden. Die von den griechischen Behörden angeführten Gründe seien „maßgeblich“ und „hinreichend“, um den Eingriff in Bezug auf das zweite und dritte Video zu rechtfertigen, so der Gerichtshof abschließend. In Bezug auf das erste Video war der Gerichtshof jedoch der Ansicht, die nationalen Behörden hätten die Umstände nicht gewürdigt, unter denen es entstanden ist. Der Gerichtshof maß dem Umstand große Bedeutung bei, dass es nicht in privaten Räumlichkeiten aufgenommen wurde und der Eingriff in A. C.s Rechte nach Artikel 8 daher deutlich weniger schwerwiegend war. Die nationalen Behörden hätten in ihrer Beurteilung die Tatsache berücksichtigen müssen, dass A. C., als er die Spielhalle betrat, berechtigterweise habe erwarten können, dass sein Verhalten aufmerksam verfolgt und sogar per Kamera aufgezeichnet wird, insbesondere da er eine Person des öffentlichen Lebens war. Es lag somit ein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK in Bezug auf das erste Video vor (der Gerichtshof entschied zu-

dem auf einen Verstoß gegen Artikel 6 EMRK wegen der Dauer des Verfahrens). Der Gerichtshof sprach dem Beschwerdeführer EUR 33.000 Schadensersatz ( der Beschwerdeführer hatte lediglich EUR 100.000 des wegen aller drei Videos verhängten Bußgeldes gezahlt) und EUR 7.000 an Schmerzensgeld zu.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, First Section, case of Alpha Doryforiki Tileorasi Anonymi Etairia v. Greece, Application no. 72562/10, 22 February 2018* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Alpha Doryforiki Tileorasi Anonymi Etairia gegen Griechenland, Antrag Nr. 72562/10, 22. Februar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18970>

EN

**Ronan Ó Fathaigh**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Butkevich gegen Russland

In der Rechtssache eines ukrainischen Journalisten, der in Russland während einer Protestveranstaltung gegen die Globalisierung festgenommen wurde, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EMRG) klargestellt, dass die Erhebung von Informationen ein wesentlicher Vorbereitungsschritt im Journalismus sei, der als Teil der Pressefreiheit streng geschützt ist. Der EMRG stellt fest, dass die Medien mit der Bereitstellung von Informationen über den Umgang von Behörden mit öffentlichen Demonstrationen und der Eindämmung von Unruhen eine wichtige Aufgabe in einer demokratischen Gesellschaft wahrnehmen. Jeder Versuch, Journalisten von Demonstrationstypen zu entfernen, müsse daher „eingehend untersucht“ werden. Die Festnahme, strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung des Journalisten habe sein Recht auf Meinungsfreiheit nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) verletzt. In Bezug auf Rechtssachen im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen bestehe darüber hinaus eine enge Verbindung zwischen den Freiheiten, die durch Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) und 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) geschützt sind.

In der Rechtssache geht es um die Festnahme und Verurteilung von Maksim Aleksandrovich Butkevich, der als Journalist von einer Protestveranstaltung gegen die Globalisierung im Juli 2006 in St. Petersburg während des G8-Gipfels berichtet hatte. Während er die Demonstration beobachtete und fotografierte, unter anderem als die Polizei damit begann, die Versammlung aufzulösen und einige der Teilnehmer zu verhaften, sprachen zwei Polizeibeamte den Journalisten an und forderten ihn auf, seine „rechtswidrigen Handlungen“ einzustellen. Da Butkevich weiterhin Fotos machte, wurde er aufgefordert, in das Polizeifahrzeug einzusteigen, und dann auf eine Polizeiwache

gebracht und dort festgehalten. Gegen ihn wurde ein Ordnungsverfahren wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen polizeilichen Anordnung eingeleitet. Der Fall wurde in einem beschleunigten Verfahren verhandelt. Der Journalist wurde noch am Abend der Veranstaltung von einem Richter angehört und im Sinne der Anklage zu drei Tagen Haft verurteilt. Zwei Tage später verringerte das Berufungsgericht diese Strafe auf zwei Tage und ordnete seine unverzügliche Freilassung an.

Butkevich reichte Beschwerde beim EGMR mit der Begründung ein, seine Ordnungshaft und die verzögerte Haftentlassung seien unrechtmäßig gewesen (Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK), man habe ihm kein faires Verfahren vor einem unparteiischen Gericht gewährt (Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK) und die russischen Behörden hätten unrechtmäßig und unverhältnismäßig in seine Freiheit der Meinungsäußerung eingegriffen (Art. 10 EMRK). Die ukrainische Regierung sowie die drei Nichtregierungsorganisationen Media Legal Defence Initiative (MLDI), Artikel 19: Globale Kampagne für freie Meinungsäußerung und das Zentrum für den Schutz der Massenmedien stellten Drittanträge. Nach der Feststellung von Verstößen gegen Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 EMRK befand der EGMR darüber hinaus, Butkevichs Rechte als Journalist nach Artikel 10 EMRK seien durch die russische Polizei und Justiz verletzt worden.

Hinsichtlich des Freiheitsentzugs vor dem Verfahren auf der Polizeiwache befand der EGMR, die russischen Behörden hätten keine Rechtfertigung für die administrative Festnahme vorgelegt. Dieser Aspekt des Eingriffs in das Recht des Journalisten auf freie Meinungsäußerung sei nicht im Sinne von Artikel 10 EMRK „gesetzlich vorgeschrieben“ gewesen.

In Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung Butkevichs zu einer Ordnungshaft akzeptierte der EGMR die Rechtmäßigkeit des Eingriffs, da er auf das legitime Ziel abgezielt habe, Unruhen zu verhindern, jedoch nicht, dass er in Übereinstimmung mit Art. 10 Abs. 2 in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen sei. Der EGMR hielt es für relevant, ob sich Butkevich während der Demonstration und im nachfolgenden Verfahren rechtzeitig und angemessen als Journalist zu erkennen gegeben habe, ließ jedoch keinen Zweifel daran, dass Butkevich in der fraglichen Veranstaltung als Journalist zu betrachten gewesen sei. Der Umstand, dass Butkevich am Tag der Veranstaltung nicht im journalistischen Auftrag einer Medieneinrichtung tätig gewesen sei, wirke sich nicht auf die Feststellung aus, dass er mit der Absicht, Informationen zu erheben und Fotomaterial über ein öffentliches Ereignis zu sammeln und diese der Öffentlichkeit über Massenmedien mitzuteilen, als Journalist tätig gewesen sei. Das legitime Ziel der Verhinderung von Unruhen habe in der Rechtssache Pentikäinen gegen Finnland (siehe IRIS 2016-1/2) eine gewichtige Rolle gespielt, der vorliegende Fall sei jedoch, so die Meinung des EGMR, deswegen anders, als sich in den Verfahrensakten keine Bestätigung da-

für finde, dass die Demonstration nicht friedlich gewesen wäre oder in Gewalt umgeschlagen habe. Die nationalen Behörden hätten zudem fragen und untersuchen müssen, ob Butkevichs mutmaßliche Handlungen angesichts seiner Angabe, er habe als Journalist gehandelt, entschuldbar gewesen seien oder anderweitig hätten entschärft werden können. Da der EGMR der Auffassung war, die nationalen Beschlüsse würden nicht nahelegen, dass irgendeine angemessene Würdigung dieses Aspekts stattgefunden hat, und da die russischen Behörden keine maßgeblichen und sachdienlichen Gründe zur Rechtfertigung der strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung von Butkevich vorgelegt hätten, kam er zu dem einstimmigen Schluss, das Recht des Journalisten, Informationen zu erheben, sei verletzt worden. Abschließend stellte der Gerichtshof fest, es sei im vorliegenden Fall nicht erforderlich, weitere Erkenntnisse zur Entfernung Butkevichs vom Ort der Demonstration vorzulegen.

In Anwendung von Art. 41 EMRK sprach der EGMR Butkevich EUR 7.000 an Schmerzensgeld sowie EUR 2.000 für Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem EGMR zu.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Third Section, case of Butkevich v. Russia, Application no. 5865/07, 13 February 2018* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Dritte Sektion, Rechtssache Butkevich gegen Russland, Beschwerde Nr. 5865/07, 13. Februar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18969>

EN

**Dirk Voorhoof**

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy*

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Ivashchenko gegen Russland

Am 13. Februar 2018 sprach der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sein Urteil in der Rechtssache Ivashchenko gegen Russland wegen Durchsuchung und Kopierens des Laptops und der Speichermedien eines Journalisten durch Zollbeamte. Der Beschwerdeführer in dieser Rechtssache war ein Fotojournalist der Bildagentur Photographer.ru. Anfang August 2009 reiste der Beschwerdeführer nach Abchasien, um einen Bericht (mit Fotos) über „das Leben dieser verkannten Republik“ zu erstellen. Am 27. August 2009 kehrte der Beschwerdeführer nach Russland zurück. Bei seiner Ankunft legte er beim Zoll in Adler seinen russischen Pass, seinen Presseausweis und eine Zollerklärung vor, in der er elektronische Datengeräte (ein Laptop und Flash-Speicherkarten) in seinem Gepäck deklarierte. Der Beschwerdeführer wurde von einem Zollbeamten mit einem „Inspektionsverfahren“ kontrolliert, um die Angaben in der Zollerklärung zu verifizieren. Nachdem er im Verzeichnis des Laptops einen Ordner mit der Bezeichnung „Extremismus (für RR)“ mit einer Reihe von Fotos gefunden hatte, beschloss der Zollbeamte, diesen und

weitere Ordner vom Laptop für weitere Untersuchungen durch einen Fachmann zu kopieren. Dieser sollte feststellen, ob irgendwelche Informationen extremistischer Natur enthalten sind. 34 Ordner (mit rund 480 Unterordnern und über 16.300 Dateien) wurden kopiert. Der Laptop war mehrere Stunden in Händen eines Zollbeamten. Am 9. September 2009 wurde der Beschwerdeführer davon in Kenntnis gesetzt, dass ein forensisches Gutachten bei einem Fachmann in Auftrag gegeben wurde um festzustellen, ob die von seinem Laptop kopierten Dateien irgendwelche verbotenen „extremistischen“ Inhalte aufweisen. Im Dezember 2009 kam ein Gutachten zu dem Schluss, dass die Daten kein extremistisches Material beinhalten. Nach Angaben des Antragstellers wurden ihm die DVDs mit seinen Daten im November 2011 zurückgegeben.

Der Beschwerdeführer beantragte eine gerichtliche Überprüfung des Vorgehens der Zollbeamten. Im Januar 2010 wies das Bezirksgericht Prikubanskiy, Krasnodar, seinen Antrag mit der Begründung zurück, die Daten seien vom Laptop des Beschwerdeführers zum Zwecke einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem Präsidialerlass Nr. 310 zur Bekämpfung von Faschismus und politischem Extremismus kopiert worden. Das Regionalgericht bestätigte in der Berufung das Urteil, da die Zollinspektion gemäß offiziellen Zollverfahren autorisiert und durchgeführt worden sei und die Daten im Einklang mit Präsidialerlass Nr. 310 vom 23. März 1995 kopiert worden seien.

Der Beschwerdeführer legte daraufhin Beschwerde beim EGMR mit der Begründung ein, sein Recht auf Privatsphäre nach Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) sei verletzt worden. Zunächst stellte der Gerichtshof fest, es habe einen Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Privatsphäre gegeben. Dazu führte er die Durchsuchung des Laptops (die mehrere Stunden dauerte, mutmaßlich ohne begründeten Verdacht eines Vergehens oder rechtswidrigen Verhaltens), das Kopieren privater und beruflicher Daten (mit anschließender Weiterleitung für eine Fachbeurteilung) und die Rückhaltung der Daten für rund zwei Jahre an. Nach Ansicht des Gerichtshofs gingen diese Handlungen über das hinaus, was als relativ oberflächliche „Routineverfahren“, denen üblicherweise zugestimmt wird, aufgefasst werden könnte. Der Gerichtshof prüfte dann, ob der Eingriff im Einklang mit dem Gesetz stand und insbesondere ob die russischen Gesetze Schutz vor Willkür und angemessene Schutzmechanismen bieten. Erstens stellte der Gerichtshof fest, die umfangreichen Maßnahmen, die in der vorliegenden Rechtssache zur Anwendung kamen, müssten offensichtlich nicht auf einem Konzept begründeten Verdachts basieren, dass jemand, der eine Zollerklärung ausfüllt, ein Vergehen begangen hat, insbesondere auf einem, dass sich aus der in der vorliegenden Rechtssache maßgeblichen Gesetzgebung gegen Extremismus ergibt. Die offensichtlich mangelnde Notwendigkeit eines begründeten Verdachts eines Vergehens werde durch die Tatsache verschärft, dass die nationalen Behörden (letztendlich die Gerichte der

gerichtlichen Revisionsinstanz) nicht versucht hätten, solche Konzepte wie „faschistische Propaganda“, „soziale, rassische, ethnische oder religiöse Feindschaft“ zu definieren und auf irgendeine der festgestellten Tatsachen anzuwenden. Zweitens stellte der Gerichtshof fest, die nationalen Behörden einschließlich der Gerichte seien nicht aufgefordert gewesen, maßgebliche und hinreichende Gründe zur Rechtfertigung des „Eingriffs“ im vorliegenden Fall vorzulegen und hätten dies auch nicht getan. Insbesondere sei es von den nationalen Behörden nicht als sachdienlich betrachtet worden zu prüfen, ob die streitigen Maßnahmen ergriffen wurden, um ein tatsächlich legitimes Ziel zu verfolgen (zum Beispiel eines derer, auf die die Regierung verweist). Es sei lediglich vorausgesetzt worden, dass die Identifizierung möglichen „extremistischen Materials“ vom Präsidialerlass von 1995 verlangt werde. Es sei in keinem Stadium und in keiner Weise als relevant betrachtet worden, dass der Beschwerdeführer journalistisches Material mit sich führte. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, die russische Regierung habe nicht überzeugend dargelegt, dass die maßgebliche Gesetzgebung und Praxis angemessene und wirksame Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch in einer Situation bietet, in der Proben von elektronischen Daten in einem elektronischen Gerät genommen werden. Somit seien sie nicht „im Einklang mit dem Gesetz“ gewesen und hätten gegen Artikel 8 EMRK verstoßen (Der Gerichtshof war auch der Ansicht, angesichts dieser Erkenntnis sei eine Prüfung der Beschwerde nach Artikel 10 EMRK nicht erforderlich). Der Gerichtshof sprach dem Beschwerdeführer EUR 3.000 an Schmerzensgeld und EUR 1.700 an Kostenentschädigung zu.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Third Section, case of Ivashchenko v. Russia, Application no. 61064/10, 13 February 2018* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Dritte Sektion, Rechtssache Ivashchenko gegen Russland, Beschwerde Nr. 61064/10, 13. Februar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18971>

EN

**Ronan Ó Fathaigh**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## Ministerkomitee: Konsultation zu Schwerpunktbereichen beim Schutz von Journalis- mus und der Sicherheit von Journalisten

Am 19. Februar 2018 startete der Europarat einen Aufruf zu Beiträgen für die Umsetzung der Empfehlung des Ministerkomitees CM/Rec(2016)4 zum Schutz von Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren (siehe IRIS 2016-1/13). Es wird erklärt, dass die jüngsten Morde an Journalisten in Staaten des Europarats auf eine dringend nötige Verstärkung der Anstrengungen bei der Umsetzung der Empfehlung von 2016 hinweisen und es daher erforderlich sei, eine systematischere Umsetzung der Empfehlung von 2016 auf den Weg zu bringen. In

diesem Zusammenhang wurde ein detaillierter Fragebogen zur Empfehlung von 2016 herausgegeben, der Journalisten, Journalistenverbände und Mitglieder der Zivilgesellschaft dazu aufruft, die Bedrohungen für die Medienfreiheit zu bewerten und die Themen/Bereiche zu benennen, die in diesem Stadium vorrangig umgesetzt werden sollten.

Der Fragebogen basiert auf der Empfehlung von 2016, die detaillierte Leitlinien für die Mitgliedsstaaten zu den vier spezifischen Bereichen Prävention, Schutz, Informationsförderung und Bewusstseinsbildung beinhaltet. Gestützt auf diese vier Säulen und mit dem Ziel, eine stärkere systematische Umsetzung der Empfehlung zu erreichen, soll der Fragebogen dazu beitragen, die Schwerpunktbereiche des Europarats für die Umsetzung in diesem Stadium festzulegen. Der Fragebogen besteht aus vier Teilen und einer Reihe von Indikatoren mit einem jeweiligen Wert von 1 bis 10 in Abhängigkeit von der Dringlichkeit des Themas. Die erste Säule ist Prävention und betrifft den Rechtsrahmen für den Schutz von Journalismus und Journalisten. Die zweite Säule betrifft den Schutz durch den Strafverfolgungsapparat und Rechtsschutzmechanismen. Die dritte Säule betrifft die strafrechtliche Verfolgung und die Frage, welche Effizienz Ermittlungen haben müssen (das heißt, in der Lage sein müssen, Tatsachen festzustellen und die Verantwortlichen zu identifizieren und gegebenenfalls zu bestrafen). Die letzte Säule betrifft die Förderung von Information, Bildung und Bewusstseinsbildung. Der Fragebogen räumt ein, dass einige der Themen miteinander verknüpft sind und koordiniertes Handeln erfordern. Daher werden die Befragten gebeten, die Themen zu benennen, die gemeinsam behandelt werden sollten. Gegebenenfalls können die Befragten zusätzlich detailliertere Informationen zu den spezifischen Risiken und möglichen Ausgleichsmaßnahmen geben. Der Europarat erklärt, dass er beständig an der Umsetzung der Empfehlung von 2016 arbeitet, indem er nationale Behörden durch Kooperationshilfen unterstützt und auf Herausforderungen für Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten reagiert. Als erster Schritt wird die Umsetzungsstrategie in einigen Schwerpunktbereichen angewendet.

• Fragebogen zur Empfehlung zum Schutzes von Journalismus und der Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren, 19. Februar 2018

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18996>

EN FR

• Fragebogen zu Schwerpunktbereichen für die Umsetzung der Empfehlung CM/Rec(2016)4 zum Schutz von Journalismus und der Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren, 19. Februar 2018

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18972>

EN FR

**Bojana Kostić**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## Empfehlungen der gemeinsamen Konferenz der OSZE und des Europarats zu Internetfreiheit

Am 5. Februar 2018 wurden die Schlussfolgerung und die Empfehlungen der Konferenz zu Internetfreiheit 2017 veröffentlicht. Die Veranstaltung wurde gemeinsam vom österreichischen Vorsitz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und vom tschechischen Vorsitz des Ministerkomitees des Europarats organisiert. Die Konferenz mit dem Titel „Internetfreiheit: Die Rolle und Verantwortung der Internetvermittler“ fand im Oktober 2017 in Österreich statt.

Die vier Sitzungsgruppen der Konferenz befassten sich mit vier verbundenen Fragen: dem gegenwärtigen Stand der Internetfreiheit in den Teilnehmerstaaten der OSZE und Mitgliedstaaten des Europarats hinsichtlich Internetvermittler, der Rolle der sozialen Medien und Suchmaschinen bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens, der Art und Weise, in der Vermittler die Unrechtmäßigkeit fremder Inhalte bestimmen, sowie Alternativen zur Entwicklung eines rechtlichen und politischen Rahmens zur Gewährleistung von Internetfreiheit einschließlich Haftungsausschluss und Inhaltmoderation durch transparente Verfahren.

Die Konferenz führte zu allgemeinen Empfehlungen in der Sache und spezifischen Empfehlungen an die Staaten und die Vermittler. Zu den allgemeinen Empfehlungen gehörte unter anderem Folgendes: (a) Staaten müssen sich mit Vermittlern austauschen, um die Anwendung der Menschenrechte und Grundfreiheiten online wie offline zu gewährleisten, (b) Staaten, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft müssen prüfen, welche Pflichten und Verantwortlichkeiten den Vermittlern obliegen und wie sie in Gesetzen abzubilden sind, die die Bürger schützen und ein dynamisches Online-Umfeld ermöglichen, (c) Regelungen sind vor dem Hintergrund der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten des Europarats und Teilnehmerstaaten der OSZE zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu betrachten, und (d) der Ansatz bei Internetfreiheit sollte ganzheitlich bleiben und dabei Internetfreiheit gegen andere Rechte und Freiheiten abwägen. Staaten sollten aus Best Practices lernen. Dazu gehört die Umsetzung des auf Indikatoren gestützten Berichterstattungsmodells zu Internetfreiheit aus der Empfehlung 2016 des Europarats (siehe IRIS 2016-5/2).

Eine der vielen Empfehlungen an die Staaten besteht darin, neue Gesetze auf ihre Auswirkungen auf die Menschenrechte zu bewerten. Darüber hinaus sollten Staaten die Vorgehensweisen von Vermittlern untersuchen, bevor sie politische Entscheidungen treffen. Zweitens sollten die Staaten mit dem Büro des OSZE-Bbeauftragten für Medienfreiheit und dem Europarat zusammenarbeiten und die von diesen Institu-

tionen ausgegebenen Empfehlungen umsetzen. Drittens kann die Anwendung traditionellen Medienrechts auf die Funktionen von Vermittlern nicht effektiv sein; die Gesetze müssen auf diese Funktionen zugeschnitten und normative Ansätze abgestuft und differenziert sein. Viertens darf Vermittlern keine „Richterrolle“ in Bezug auf die Rechtmäßigkeit von Inhalten zugewiesen werden. Dazu bedarf es Beschlüsse nationaler Behörden und einer eindeutigen gerichtlichen Vorgehensweise. Fünftens muss die Zusammenarbeit mit Vermittlern bei der Strafverfolgung verfeinert werden, um Hürden bei Verwaltung, Kommunikation und Recht zu überwinden. Die Staaten müssen Programme für digitale Kompetenz und Medienkompetenz einrichten und fördern.

Schließlich sollten Vermittler ihre Fähigkeit ausbauen, eine Abwägung zwischen Menschenrechten und den Grundfreiheiten Betroffener vornehmen zu können. Vermittler sollten mit größtmöglicher Transparenz agieren, der Einsatz von Algorithmen ist nicht ausreichend. Entscheidungen, entweder Vollstreckungsbeschlüsse nationaler Behörden umzusetzen oder freiwillig Inhalte zu entfernen, sind auf der Grundlage vorhersagbarer und transparenter Regeln, eines ordentlichen Verfahrens und sonstiger Verfahrensgarantien zu treffen. Der grundsätzliche Ansatz des Haftungsausschlusses für gehostete Inhalte sollte unverändert bleiben. Das Modell der Melde- und Abhilfemaßnahmen (notice-and-action) sollte jedoch verfeinert werden, indem Mindestanforderungen an Inhalte und standardisierte Kennzeichnungsverfahren hinzugefügt werden einschließlich der Möglichkeit für Betroffene, überzogenes Entfernen anzufechten. Bei Inhaltehaftung sollte zudem ein abgestufter Ansatz wirksam werden. Grundlage könnte entweder die Maßnahme des Anbieters oder die Art des strittigen Inhalts sein. Um unbeabsichtigte Begleiterscheinungen zu vermeiden, wird Offenheit bei der Gestaltung und Nutzung von Entscheidungsprozessen auf der Grundlage von Algorithmen empfohlen.

• *Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE) and Council of Europe (COE), Key Conclusions and Recommendation - Conference on Internet Freedom "The Role and Responsibilities of Internet Intermediaries", 5 February 2018* (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und Europarat, Zentrale Schlussfolgerungen und Empfehlung - Konferenz zu Internetfreiheit „Die Rolle und Verantwortung der Internetvermittler“, 5. Februar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18998>

EN

**Emmanuel Vargas Penagos**  
*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## EUROPÄISCHE UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union: Einordnung von Werbekanälen auf Videoplattformen

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in seinem Urteil vom 21. Februar 2018 (Rechtssache C132/17) klargestellt, dass weder ein Videokanal auf einer Videoplattform (in diesem Fall YouTube), auf dem die Internetnutzer lediglich kurze Werbevideos abrufen können, noch darauf bereitgestellte Videos als „audiovisuelle Mediendienste“ im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) zu qualifizieren sind.

Der Entscheidung liegt ein Rechtsstreit zwischen dem Autohersteller Peugeot Deutschland GmbH und der Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation Deutsche Umwelthilfe e. V. zugrunde. Peugeot unterhält auf der Plattform YouTube einen Kanal, auf dem sie Anfang 2014 ein etwa 15 Sekunden langes Video mit dem Titel „Peugeot RCZ R Experience“ veröffentlichte. Hiergegen erhob die Deutsche Umwelthilfe Klage vor dem Landgericht Köln mit der Begründung, dass das Fehlen bestimmter Angaben über das in diesem Video vorgestellte neue Fahrzeugmodell gegen § 5 Abs. 1 der Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen (Pkw-ENVKV) verstoße. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz Pkw-ENVKV verlangt, dass Hersteller und Händler in der Werbung für Pkws über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen des Fahrzeugs informieren. Dies gilt auch für in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial sowie für Werbung durch elektronische, magnetische oder optische Speichermedien.

Das LG Köln gab der Klage statt und eine Berufung seitens Peugeot wurde vom Oberlandesgericht Köln zurückgewiesen. Im Revisionsverfahren hat der Bundesgerichtshof jedoch den EuGH um Vorabentscheidung ersucht, da § 5 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz Pkw-ENVKV audiovisuelle Mediendienste im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a AVMD-RL von den Informationspflichten ausnimmt und damit die Entscheidung des Rechtsstreits maßgeblich von der Auslegung von Unionsrecht abhängt.

Der EuGH verneinte die Einordnung des streitgegenständlichen Angebots als audiovisuellen Mediendienst und verwies dabei vorrangig auf die Definition in Art. 1 Abs. 1 Buchst. a AVMD-RL in Verbindung mit den Erläuterungen aus Erwägungsgrund 22. Hiernach solle der Begriff der audiovisuellen Mediendienste die Massenmedien in ihrer informierenden, unterhaltenden und die breite Öffentlichkeit bildenden Funkti-

on erfassen, was bei einem Werbevideokanal zumindest nicht Hauptzweck sein könne, wie es die Vorschrift verlange. Die Zwecke der Videos seien hier viel mehr rein kommerzieller Natur, wobei eine mögliche auch informierende, unterhaltende oder erziehende Wirkung lediglich als Mittel dem Ziel diene, den angestrebten Werbezweck zu erreichen. Ob eventuell die übrigen Definitionskriterien eines audiovisuellen Mediendienstes erfüllt wären, sei laut EuGH irrelevant. Die von Peugeot gerügte Verletzung von Art. 11 der Charta der Grundrechte der EU in Form einer Ungleichbehandlung von Werbevideos gegenüber anderen Videos wies der EuGH mit der Begründung zurück, dass sich Werbevideos nicht in einer mit Sendungen ohne Werbezweck vergleichbaren Situation befänden. Schließlich seien solche Werbevideos auch nicht als audiovisueller Mediendienst in Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii, Buchst. h einzuordnen, da sie nicht einer Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigefügt oder darin enthalten seien. Vielmehr erfasse der Kanal von Peugeot lediglich individuelle und voneinander unabhängige Videos. Hieran ändern laut EuGH auch die werblichen Einzelbilder nichts, die Peugeot am Anfang und Ende seiner Videos beifügt (etwa in dem Sinne, dass die Einzelbilder als kommerzielle Kommunikation und der Rest des Videos als Sendung betrachtet werden könnte), da diese nicht den Werbecharakter des Videos als Ganzes in Zweifel stellen könnten.

• Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Neunte Kammer) vom 21. Februar 2018, Rechtssache C132/17

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19027>

										DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT		
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR						

**Christina Etteldorf**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

### Europäisches Parlament: Verordnung über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking

Am 28. Februar 2018 wurde in der Folge einer Abstimmung im Europäischen Parlament am 6. Februar 2018 eine neue Verordnung über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Verordnung verlangt von Einzelhändlern, den Zugang zu Waren und Dienstleistungen in der gesamten EU zu denselben Bedingungen anzubieten (urheberrechtlich geschützte Werke sind jedoch ausgenommen).

Nach Artikel 3 der Verordnung fällt unter Geoblocking, „den Zugang von Kunden zu der Online-Benutzeroberfläche des Anbieters aus Gründen der



Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden [04046] zu sperren oder zu beschränken.“ So darf ein Anbieter (aus den oben genannten Gründen) einen Kunden nicht auf eine andere Online-Benutzeroberfläche als die, auf die der Kunde ursprünglich zugreifen wollte, weiterleiten. Die Definition umfasst auch „[die Anwendung] unterschiedlicher allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Zugang“ aufgrund des Standorts, und die Verordnung verlangt die Akzeptanz einer Zahlung (ungeachtet des Standorts des Kunden), solange die Zahlung als elektronische Transaktion innerhalb derselben Zahlungsmarke und Zahlungskategorie erfolgt, die Authentifizierungsanforderungen erfüllt sind und die Transaktionen in einer Währung erfolgen, die der Anbieter akzeptiert.

Wenngleich die Verordnung auf ein breites Spektrum an Waren und Dienstleistungen anzuwenden ist, sind urheberrechtlich geschützte Materialien wie E-Books und audiovisuelle Produkte von der Verordnung ausgenommen. In dieser Hinsicht besagt Erwägungsgrund 8, dass audiovisuelle Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen, deren Hauptzweck die Bereitstellung des Zugangs zu Übertragungen von Sportveranstaltungen ist und die auf der Grundlage von ausschließlichen Gebietslizenzen erbracht werden, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Des Weiteren heißt es in Art. 1 Abs. 5, diese Verordnung lässt die auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte geltenden Vorschriften unberührt, insbesondere die Vorschriften der Urheberrechtsrichtlinie (2001/29/EG).

Die Verordnung enthält jedoch in Artikel 9 eine Überprüfungsklausel, welche vorsieht, dass zum 23. März 2020 und dann alle fünf Jahre die Europäische Kommission einen Bericht über die Bewertung dieser Verordnung vorlegen muss, wobei sie „die gesamten Auswirkungen ... auf den Binnenmarkt und den grenzübergreifenden elektronischen Handel, darunter insbesondere den möglichen zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand für die Anbieter, der sich aus den unterschiedlichen anwendbaren rechtlichen Regelungen von Verbraucherverträgen ergibt“, berücksichtigt. Die erste Bewertung wird dabei prüfen, ob diese Verordnung „auch für elektronisch erbrachte Dienstleistungen gelten sollte, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist, einschließlich des Verkaufs von urheberrechtlich geschützten Werken oder immateriellen Schutzgegenständen“.

Schließlich sei angemerkt, dass es einen weiteren Verordnungsvorschlag zu den Regeln für die Wahrnehmung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte gibt, die auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen anwendbar sind (siehe IRIS 2018-10), der gegenwärtig dem Europäischen Parlament vorliegt.

Die Geoblocking-Verordnung tritt am 23. März 2018 in Kraft und gilt ab dem 3. Dezember 2018.

- Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen un gerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18995>

											DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT			
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR							

- Europäisches Parlament, Online shoppen ohne Grenzen, 6. Februar 2018

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19004>

												DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT				
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR								

**Ellen Coogan**

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität Amsterdam*

### Europäische Kommission: Schwedisches Alkoholverbot für zwei britische Rundfunkveranstalter nicht EU-rechtskonform

Am 31. Januar 2018 beschloss die Europäische Kommission, die Absicht Schwedens, ein Alkoholverbot für zwei im Vereinigten Königreich ansässige Rundfunkveranstalter auszusprechen, die sich hauptsächlich an schwedisches Publikum richten, sei nicht mit EU-Recht vereinbar. Es ist dies der erste Kommissionsbeschluss auf Grundlage von Artikel 4 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU) (AVMD-Richtlinie).

Nach der AVMD-Richtlinie ergibt sich das auf einen Rundfunkveranstalter anzuwendende Recht aus dem Herkunftslandprinzip. Gemäß diesem Prinzip muss ein Rundfunkveranstalter lediglich die Regeln des EU-Mitgliedstaates beachten, in dem er seinen Sitz hat, auch wenn er in andere Mitgliedstaaten ausstrahlt. Daher unterlagen die im Vereinigten Königreich ansässigen Rundfunkveranstalter lediglich britischem Recht, das kein Verbot für Alkoholverbot vorsieht. Folglich konnten die Rundfunkveranstalter rechtmäßig kommerzielle Alkoholverbot nach Schweden ausstrahlen, wo ein solches Verbot besteht.

Artikel 4 der AVMD-Richtlinie erlaubt es Mitgliedstaaten, strengere Maßnahmen auf einen Rundfunkveranstalter mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat anzuwenden, wenn dieser Rundfunkveranstalter „Fernsehprogramme erbringt, die ganz oder vorwiegend auf sein Gebiet ausgerichtet sind“. Bevor solche strengeren Maßnahmen angewendet werden können, müssen mehrere Bedingungen erfüllt sein. Vor allem muss der Mitgliedstaat prüfen, ob der fragliche Rundfunkveranstalter seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gewählt hat, um strengere Regeln zu umgehen, die

anderenfalls Anwendung fänden, und er muss einen Kommissionsbeschluss erwirken, der bestätigt, dass die entsprechenden Maßnahmen EU-rechtskonform sind.

Zur Unterstützung ihres Beschlusses, dass Schwedens Absicht, die beiden Rundfunkveranstalter mit Sitz im Vereinigten Königreich mit einem Alkoholwerbeverbot zu belegen, nicht EU-konform ist, betonte die Kommission, es sei an Schweden zu beweisen, dass die Rundfunkveranstalter versuchen, die strengeren schwedischen Regeln zu umgehen. Die Kommission befand, Schweden habe diese Beweispflicht nicht erfüllt. Mit Verweis auf die geltende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs stellte die Kommission zudem fest, dass „es mit dem Herkunftslandprinzip und der Niederlassungsfreiheit vereinbar ist, dass ein Unternehmen seine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat wählt als dem, in dem die Einnahmen erzielt werden“.

Der Beschluss zeigt die Bedeutung des Herkunftslandprinzips als Eckpfeiler des Rechtsrahmens nach der AVMD-Richtlinie. Der Kommissionsvorschlag zur Überprüfung der Richtlinie vom 25. Mai 2016 behält dieses Prinzip bei (siehe IRIS 2016-6/3). Dieser Vorschlag wird gerade in den sogenannten Trilog-Sitzungen des Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission verhandelt.

• *Commission Decision of 31 January 2018 on the incompatibility of the measures notified by the Kingdom of Sweden, pursuant to Article 4(5) of Directive 2010/13/EU of the European Parliament and of the Council on the coordination of certain provisions laid down by law, regulation or administrative action in Member States concerning the provision of audiovisual media services* (Beschluss der Kommission vom 31. Januar 2018 über die Unvereinbarkeit der vom Königreich Schweden mitgeteilten Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18973>

EN

• *European Commission, Press release, "Commission decides that the Swedish intention to impose a ban on alcohol advertising on two UK broadcasters is not compatible with EU rules", 31 January 2018* (Europäische Kommission, Pressemitteilung: "Commission decides that the Swedish intention to impose a ban on alcohol advertising on two UK broadcasters is not compatible with EU rules", 31. Januar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18999>

EN

**Svetlana Yakovleva**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam/ De Brauw Blackstone Westbroek*

## Europäische Kommission: Empfehlung für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten

Am 1. März 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Empfehlung für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten. Die Empfehlung befasst sich mit der Notwendigkeit, dass IT-Unternehmen und Mitgliedstaaten eine Reihe opera-

tiver Maßnahmen ergreifen, um illegale Inhalte wirksam zu entfernen, sowie erforderliche Sicherheitsvorkehrungen treffen, um die Grundrechte der Nutzer zu schützen. Diese Empfehlung ist im Lichte der Mitteilung von September 2017 zum Umgang mit illegalen Online-Inhalten zu betrachten, in der die Kommission die steigende Verantwortung von Internetvermittlern für die Bekämpfung illegaler Online-Inhalte unterstrich und gleichzeitig verschiedene Leitlinien und Grundsätze formulierte, die diese zu beachten haben (siehe IRIS 2017-10/7). In der Mitteilung von 2017 wurde klargestellt, dass möglicherweise zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, wenn auf Basis der Monitoring-Ergebnisse der Kommission weitere Verbesserungen erforderlich sein sollten. Die vorliegende Empfehlung ist eine solche zusätzliche Maßnahme und stützt sich auf verschiedene freiwillige Initiativen, die bereits von Hostinganbietern in ihrem Kampf gegen illegale Online-Inhalte umgesetzt wurden, zum Beispiel der EU-Verhaltenskodex für die Bekämpfung von Hetze im Internet (siehe IRIS 2018-3/6).

Die Empfehlung hat einen allgemeinen Teil (Kapitel II), der sich mit allen Arten illegaler Inhalte befasst. Illegale Inhalte sind definiert als „alle Informationen, die nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines betroffenen Mitgliedstaats stehen“. Wie es in der Pressemitteilung der Kommission heißt, gehören dazu terroristische Inhalte, Anstiftung zu Hass und Gewalt, Abbildungen von sexuellem Kindesmissbrauch, Produktfälschungen und Urheberrechtsverletzungen. Um solchen Inhalten wirksamer zu begegnen, werden IT-Unternehmen ermutigt, ihre Melde- und Abhilfeverfahren zu verbessern, damit Nutzer hinreichend präzise und angemessen begründete Hinweise geben und „vertrauenswürdige Hinweisgeber“ im Schnellverfahren Meldungen herausgeben können. Um außerdem übermäßiges Entfernen von Inhalten zu vermeiden, muss Anbietern immer die Möglichkeit eingeräumt werden, Gegendarstellungen abzugeben. Darüber hinaus ermutigt die Empfehlung Unternehmen zu Systemen, die ihnen proaktive Maßnahmen bei illegalen Inhalten ermöglichen. Um das Entfernen auf illegale Inhalte zu beschränken sowie die Grundrechte der Nutzer zu wahren, sind wirksame und angemessene Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen, wozu menschliche Aufsicht und Überprüfung gehören. Die Empfehlung unterstreicht zudem die Notwendigkeit, dass Hostingdienste-Anbieter zusammenarbeiten und sich zu Best Practices untereinander und besonders mit KMU austauschen. Schließlich sollten Hostinganbieter und Mitgliedstaaten unter bestimmten Umständen bei der Aufklärung von Straftaten zusammenarbeiten.

In der Empfehlung findet sich auch ein spezieller Abschnitt, der sich ausschließlich mit terroristischen Inhalten befasst (Kapitel III). Angesichts der Brisanz derartiger Inhalte sollten Hostingdiensteanbieter Schnellverfahren zur Hand haben, die ihnen eine schnellstmögliche Bearbeitung von Hinweisen ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sollten Mitgliedstaaten ihre zuständigen nationalen Behörden mit

den erforderlichen Mitteln für eine effektive Identifizierung und Übermittlung von Meldungen ausstatten. Hostingdienste-Anbietern wird zudem zu proaktiven Maßnahmen geraten, die sicherstellen, dass einmal entfernte terroristische Inhalte nicht erneut hochgeladen werden können. Darüber hinaus wird Zusammenarbeit zwischen Hostinganbietern (insbesondere mit KMU) wie auch zwischen Hostinganbietern und den jeweiligen Behörden gefördert. Schließlich empfiehlt die Kommission, dass Hostingdienste-Anbieter terroristische Inhalte binnen einer Stunde nach Meldung entfernen. Es ist wichtig, dass sowohl Mitgliedstaaten als auch Hostingdienste-Anbieter mit der Kommission zusammenarbeiten, indem sie ihr alle relevanten Informationen übermitteln, damit sie den Fortschritt überwachen kann. Wie es in der Präambel der Empfehlung heißt, können sich aus diesem Überwachungsprozess zusätzliche Schritte ergeben, unter anderem Vorschläge für verbindliche Rechtsakte der Union.

• Europäische Kommission, Empfehlung für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten, 1. März 2018  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19003>

DE EN FR

**Eugénie Coche**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## **Europäische Kommission: Leitfaden zur unmittelbaren Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung**

Vor dem Hintergrund der Datenschutz-Grundverordnung, die ab dem 25. Mai 2018 direkt gilt und die Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) sowie die Polizei-Richtlinie (2016/680/EU) ersetzt, gab die EU-Kommission eine Mitteilung heraus, als Leitfaden für alle maßgeblichen Akteure bei ihren Vorbereitungen im Zusammenhang mit dem neuen Rechtsinstrument. Die Mitteilung enthält zunächst einen Überblick über die wesentlichen rechtlichen Änderungen bei Rechten und Pflichten, die die Verordnung mit sich bringen wird. Danach folgt eine Auflistung verschiedener Initiativen, die auf EU-Ebene bereits vor dem Hintergrund des bevorstehenden Inkrafttretens solcher Gesetzgebung ergriffen wurden, gefolgt von Empfehlungen, was von der EU und den Mitgliedstaaten noch zu leisten ist. Schließlich werden noch Maßnahmen dargelegt, die die Kommission in der nahen Zukunft beabsichtigt.

Die Grundverordnung soll eine Zersplitterung innerhalb der EU vermeiden, da sie direkt in allen EU-Mitgliedstaaten Anwendung findet. Darüber hinaus werden Unternehmen aus Drittländern, die personenbezogene Daten von EU-Bürgern verarbeiten, in den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Neu sind Vorschriften zum Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen, neue Rechte für

Einzelpersonen wie das „Recht auf Vergessenwerden“ und das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie die Verhängung von Strafen von bis zu 20 Mio. EUR oder 4 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes eines Unternehmens. Ein stärkerer Schutz wird auch bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten erforderlich. Angesichts des neuen Grundsatzes der Rechenschaftspflicht wird bisweilen eine Datenschutz-Folgenabschätzung von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern verlangt werden. Schließlich werden die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten sowohl von Auftragsverarbeitern als auch von für die Verarbeitung Verantwortlichen klargestellt, das Durchsetzungssystem erhält mehr Gewicht durch eine Überprüfung der Regulierungskompetenzen der Datenschutzbehörden, und für Datentransfers außerhalb der EU wird ein höherer Schutzgrad sichergestellt.

Was die bisherigen Vorbereitungsarbeiten auf EU-Ebene anbelangt, so sind sowohl die Artikel 29-Datenschutzgruppe (die im Mai 2018 zum Europäischem Datenschutzausschuss wird) als auch die Kommission tätig geworden. Erstere hat hauptsächlich Leitlinien verfasst, in denen sie verschiedene Bestimmungen und Aspekte der Verordnung auslegt, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Die Kommission unterstützt sowohl die Mitgliedstaaten (durch Einsetzung einer Fachgruppe) als auch die Datenschutzbehörden (durch Förderung der Tätigkeit der Artikel 29-Datenschutzgruppe). Vor dem Hintergrund der Aktualisierung des Übereinkommens Nr. 108 des Europarates erklärt die Kommission, sie werde sich aktiv dafür einsetzen, dass der modernisierte Wortlaut des Übereinkommens rasch angenommen wird, damit die EU Vertragspartei werden kann.

Die Kommission ruft die Mitgliedstaaten auf, ihre Gesetzgebung anzupassen, um sie mit der Grundverordnung in Einklang zu bringen. Sie sollten darüber hinaus für die Unabhängigkeit ihrer nationalen Datenschutzbehörden Sorge tragen, indem sie sie mit den erforderlichen Ressourcen ausstatten. Schließlich müssen alle Organisationen (insbesondere KMU), die unter die Grundverordnung fallen, ihre Verarbeitungsabläufe gründlich überprüfen (um klar erkennen zu können, welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage gespeichert sind), um ihren neuen Verpflichtungen aus der Grundverordnung Rechnung zu tragen.

Die Kommission selbst wird in den kommenden Monaten ihre bisherigen Anstrengungen fortsetzen. Dazu wird sie Interessenträgern ein praktisches Onlineinstrument von Fragen und Antworten an die Hand geben, Finanzhilfen für Unterstützungsmaßnahmen, Trainings und Sensibilisierungsmaßnahmen vergeben, möglicherweise Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte erlassen, um die Umsetzung der neuen Vorschriften weiter zu unterstützen, sowie die Grundverordnung in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) aufnehmen und die rechtlichen Folgen eines Austrittsabkommens zwi-

schen der EU und dem Vereinigten Königreich klären. Schließlich wird die Kommission ein Jahr nach Inkrafttreten der Grundverordnung im Mai 2019 zur Verordnung berichten und im Falle wesentlicher Probleme Maßnahmen ergreifen.

• Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - Besserer Schutz und neue Chancen - Leitfaden der Kommission zur unmittelbaren Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung ab 25. Mai 2018, 24. Januar 2018  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19007>

DE EN FR

**Eugénie Coche**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## Europäische Kommission: Leitlinienentwurf zu beträchtlicher Marktmacht

Am 14. Februar 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Leitlinienentwurf zu Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht (SMP-Leitlinien) nach dem EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste. Er folgt auf eine öffentliche Konsultation der Kommission von März bis Juni 2017 zur Überprüfung der SMP-Leitlinien von 2002 (siehe IRIS 2017-5/5 und IRIS 2002-9/10). Darüber hinaus veröffentlichte die Kommission eine 50-seitige Erläuterung zu den neuen Leitlinien.

Art. 15 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG sieht vor, dass die Kommission SMP-Leitlinien veröffentlicht, die mit den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts in Einklang stehen müssen. Die SMP-Leitlinien legen die Grundsätze fest, die von den nationalen Regulierungsbehörden bei der Definition relevanter Märkte und Identifikation von Telekommunikationsbetreibern mit beträchtlicher Marktmacht anzuwenden sind. Damit sollen Betreibern angemessene regulatorische Verpflichtungen auferlegt werden, um Wettbewerbsprobleme zu beseitigen.

Die überarbeiteten SMP-Leitlinien spiegeln Entwicklungen in der Rechtsprechung wider und sprechen Fragen an, die in den letzten Jahren in den Vordergrund getreten sind, zum Beispiel der Übergang von monopolistischen zu oligopolistischen Marktstrukturen in einigen Ländern. Oligopolistische Märkte zeichnen sich häufig durch starken Wettbewerb aus. Wenn dies nicht der Fall ist, werden sie als schwer kontrollierbar wahrgenommen. Die überarbeiteten SMP-Leitlinien sollen Regulierungsbehörden praktische Hilfestellungen geben, wie Marktversagen (wie zum Beispiel koordinierte wettbewerbswidrige Strategien von Netzwerkbetreibern) rechtlich abgesichert aufgezeigt werden kann, und damit die Vorhersagbarkeit für alle Marktteilnehmer steigern.

Die SMP-Leitlinien bieten Hilfestellung bei (a) den Hauptkriterien zur Definition des relevanten Marktes,

(b) der Definition des Produktmarktes - einschließlich nachfrageseitiger Substitution, angebotsseitiger Substitution und ob eine „Kettensubstituierbarkeit“ oder eine „Substitutionskette“ vorhanden ist, (c) der Definition des geographischen Marktes und (d) der Ermittlung von beträchtlicher Marktmacht (SMP), unter anderem individuelle SMP und gemeinsame SMP. „Over-the-top“-Dienste (OTT) werden hier unter Produktmarktdefinition behandelt. Die Leitlinien besagen, dass der maßgebliche Produktmarkt alle Produkte und Dienste umfasst, die hinreichend austauschbar oder substituierbar sind, nicht nur hinsichtlich ihrer objektiven Merkmale, ihres Preises oder ihrer Bestimmung, sondern auch hinsichtlich der Wettbewerbsbedingungen und/oder Angebots- und Nachfragestruktur in dem fraglichen Markt. Insbesondere besagen die Leitlinien, dass OTT-Dienste oder [andere internetgebundene Kommunikationswege als konkurrierende Kräfte für] traditionelle Kommunikationsdienste für Endverbraucher [entstanden sind]. Folglich sollten nationale Regulierungsbehörden ermitteln, ob solche Dienste perspektivisch traditionelle Telekommunikationsdienste zum Teil oder gänzlich substituieren können. Wo keine ausreichenden Substitutionsmuster ausgemacht werden können, die für eine Aufnahme solcher OTT-basierten Dienste in den relevanten Produktmarkt sprechen, sollten nationale Regulierungsbehörden dennoch die potenziellen Wettbewerbsbeschränkungen, die diese Dienste bewirken, bei der Ermittlung beträchtlicher Marktmacht berücksichtigen.

Nach der Veröffentlichung des überarbeiteten Leitlinienentwurfs hat die Kommission nun das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) um eine Stellungnahme zu Entwürfen der überarbeiteten SMP-Leitlinien und der entsprechenden Erläuterungen gebeten. Die Kommission „wird diese Stellungnahme [vor der Verabschiedung der endgültigen überarbeiteten Leitlinien und Erläuterungen] berücksichtigen“.

• *European Commission, Guidelines on market analysis and the assessment of significant market power under the EU regulatory framework for electronic communications networks and services, 14 February 2018* (Europäische Kommission, Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, 14. Februar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18974>

EN

• *European Commission, Staff working document - Explanatory Note, Guidelines on market analysis and the assessment of significant market power under the EU regulatory framework for electronic communications networks and services, 14 February 2018* (Europäische Kommission, Internes Arbeitspapier - Erläuterung, Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, 14. Februar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18975>

EN

**Ronan Ó Fathaigh**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## LÄNDER

### AL-Albanien

#### Regulierungsbehörde ändert Rundfunkgesetz

Die Audiovisuelle Medienbehörde (AMA) in Albanien hat die Änderungen des Rundfunkgesetzes gebilligt, die im Dezember 2017 vorgenommen worden waren. Das Rundfunkgesetz war 2014 von der Medienregulierungsbehörde erarbeitet und verabschiedet worden. 2017 hat der Rat für Beschwerden, das Gremium, das für Beschwerden in Bezug auf ethische Fragen in Rundfunkprogrammen zuständig ist, mit einer Überarbeitung des Gesetzes begonnen. Der AMA zufolge war die Überarbeitung notwendig, um „eine rasche Entwicklung der audiovisuellen Medienbranche zu ermöglichen, neue Trends in der Programmproduktion sowie die Art und Weise zu berücksichtigen, in der Informationen und Unterhaltung, die von audiovisuellen Anbietern angeboten werden, vom Zuschauer konsumiert werden.“

Die überarbeitete Fassung des Rundfunkgesetzes wurde in zwei Runden mit Interessenvertretern diskutiert. Am 15. Mai 2017 hat die Regulierungsbehörde die Änderungen Organisationen vorgelegt, die für den Schutz gefährdeter Gruppen zuständig sind. Dazu zählen der Kommissar für das Recht auf Information und den Schutz personenbezogener Daten, die Agentur für den Schutz der Rechte von Kindern, die Beobachtungsstelle für die Rechte von Kindern, der Blindenverband, die Fakultäten für Journalismus an der Universität usw. Das zweite Konsultationstreffen fand am 21. September 2017 statt. Es führte zu einer neuen Diskussionsrunde über den Inhalt des Gesetzes, im Anschluss an die Vorschläge, die bei der AMA eingegangen waren. Der Entwurf des geänderten Rundfunkgesetzes war auch im Internet veröffentlicht worden, um der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, sich darüber zu informieren und Stellung zu beziehen. Der Konsultationsprozess ging über 30 Tage, und die Ergebnisse würden sich eventuell in der endgültigen Fassung des Gesetzes niederschlagen. Die endgültige Fassung des Rundfunkgesetzes wurde vom Vorstand der AMA am 11. Dezember 2017 angenommen.

Das Rundfunkgesetz soll als Leitfaden für audiovisuelle Anbieter im Hinblick auf ethische Fragen dienen, die im Zusammenhang mit dem Geist und den Bestimmungen des Gesetzes über die audiovisuellen Medien auftreten können. Die wichtigsten Kapitel des Rundfunkgesetzes beziehen sich unter anderem auf: Leitprinzipien; Privatsphäre und Datenproduktion; Vorschriften für Nachrichtensendungen; Schutz von Kindern im Zusammenhang mit der Medienbe-

richterstattung; Interviews und Werbung; Warnhinweise für bestimmte Sendungen; die Berichterstattung über Personen mit Behinderungen; Vorschriften für die Werbung und die Rolle des Beschwerderats. Das Rundfunkgesetz hat nicht die Absicht, alle Bereiche abzudecken. Seine Grundsätze sollten audiovisuellen Medien helfen, den Inhalt der Sendungen zu beurteilen, die sie produzieren.

• *NJOFTIM PËR MEDIA, 11 Dhjetor 2017* (Entscheidung der Audiovisuellen Medienbehörde über die Annahme der Änderungen des Rundfunkgesetzes)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18982>

SQ

• *KODI I TRANSMETIMIT PËR MEDIAN AUDIOVIZIVE (Miratuar me Vendimin e AMA-s, nr. 228, datë 11.12.2017)* (Geänderte Fassung des Rundfunkgesetzes)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18983>

SQ

**Ilda Londo**

*Albanisches Medieninstitut*

### AT-Österreich

#### KommAustria weist Beschwerde von Privatsendern gegen TV-Programme ORF eins und ORF 2 ab

Die österreichische Regulierungsbehörde KommAustria hat am 14. Februar 2018 (Az. KOA 11.220/18-001) die Beschwerde mehrerer Privatsendern gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter ORF abgewiesen. Nach Meinung der privaten Rundfunkveranstalter wurde in der Vergangenheit im Gesamtprogramm des ORF zumindest bei den Programmen ORF eins und ORF 2 im Hauptabendprogramm zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr kein anspruchsvolles Programm geboten; dies ergebe eine Auswertung, die über die vergangenen anderthalb Jahre mit Bezug auf die Hauptabendsendungen der beiden vorgenannten Programme vorgenommen wurde. In Bezug hierauf begehrt die beschwerdeführenden Privatsender einen feststellenden Beschluss der KommAustria.

§ 3 Abs. 1 ORF-Gesetz sieht u.a. vor, dass der ORF für zwei österreichweit empfangbare Programme des Fernsehens zu sorgen hat. Zum Versorgungsauftrag des ORF zählt nach § 3 Abs. 8 des ORF-Gesetzes auch die Veranstaltung eines (Fernseh-) Sport-Spartenprogramms und eines (Fernseh-) Informations- und Kulturspartenprogramms. Nach § 4 Abs. 3 ORF-Gesetz „(muss das) ausgewogene Gesamtprogramm ... anspruchsvolle Inhalte gleichwertig enthalten. Die Jahres- und Monatsschemata des Fernsehens sind so zu erstellen, dass jedenfalls in den Hauptabendprogrammen (20 bis 22 Uhr) in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl stehen.“

Die Beschwerde der Privatsender hatte keinen Erfolg. Nach Meinung von KommAustria bezieht sich der

Wortlaut des Gesetzes nicht nur auf die beiden Sender ORF eins und ORF 2, sondern auch auf die weiteren Programme des ORF, also auch die Spartenprogramme ORF III Kultur und Information sowie ORF Sport+. Da diese Sender nicht in der Auswertung der beschwerdeführenden Privatsender berücksichtigt wurden, fehle es der Beschwerde an der wesentlichen Grundlage. Bereits im Jahr 2012 beschwerten sich Privatsender hinsichtlich des Verhältnisses der Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport von ORF eins und ORF 2, damals gab KommAustria ihnen in weiten Teilen recht. Jedoch wies KommAustria bereits zum damaligen Zeitpunkt darauf hin, dass bei zukünftigen Beschwerden auch die Spartenprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen seien.

Der Bescheid der KommAustria ist noch nicht rechtskräftig; ob die Privatsender weitere rechtliche Schritte gegen diesen vornehmen werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

• Bescheid der KommAustria vom 14. Februar 2018 KOA 11.220/18-001  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19024>

DE

**Sebastian Klein**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## BE-Belgien

**Facebook-Urteil: Das soziale Netzwerk darf das Surfverhalten von Internetnutzern nicht mehr nachverfolgen**

Das Brüsseler Gericht erster Instanz hat Facebook untersagt, Daten von Nutzern auf Seiten Dritter nachzuverfolgen und das soziale Netzwerk aufgefordert, alle illegal erworbenen persönlichen Daten der Nutzer zu löschen. Die Auseinandersetzung zwischen der belgischen Privacy-Kommission und Facebook läuft schon seit einigen Jahren. Die belgische Organisation zum Schutz der Privatsphäre geht seit 2015 gegen das soziale Netzwerk vor, als eine Studie die Praktiken von Facebook enthüllte. Das soziale Netzwerk sammelt ohne Wissen der Internetnutzer Informationen und Daten von Nutzern, die nicht bei Facebook eingeloggt sind, und nutzt diese dann für kommerzielle Zwecke mit Hilfe von so genanntem Drittanbieter-Tracking („third-party tracking“). In einem Eilverfahren hatte ein Brüsseler Berufungsgericht zunächst entschieden, dass belgische Gerichte nicht für Verfahren gegen Facebook zuständig sind (Berufungsgericht Brüssel (NI.) (18e k.) Nr. 2016/KR/2, 29. Juni 2016). Dieses jüngste Urteil des Gerichts erster Instanz ist jedoch das erste, das den Fall in der Sache prüft.

Es folgt der Argumentation der belgischen Privacy-Kommission und ihrer Auslegung des belgischen Gesetzes über die Privatsphäre aus dem Jahr 1992 (Wet van 8 december 1992 tot bescherming van de persoonlijke levensfeer ten opzichte van de verwerking van persoonsgegevens).

In seinem Urteil vom 16. Februar 2018 stellte das Brüsseler Gericht erster Instanz zunächst fest, dass es für Facebook zuständig ist. Es berief sich dabei auf die Rechtssache Google Spain des Gerichtshofs der Europäischen Union (siehe IRIS 2014-6/3) und wies darauf hin, dass die Aktivitäten von Facebook und Facebook Belgien eng miteinander verbunden sind, da Facebook Belgien zu den Gewinnen von Facebook beitragen soll, und Facebook und seine Aktivitäten - zu denen auch die Verarbeitung personenbezogener Daten gehört - die Mittel sind, mit denen das belgische Unternehmen seine Aktivitäten durchführen kann. Dies habe zur Folge, dass Belgien das Gesetz über die Privatsphäre 1992 auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der EU-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) anwenden könne, und Facebook Irland, das für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist, müsse sicherstellen, dass Facebook Belgien sich an die belgischen Gesetze hält.

In der Sache stellte das Gericht fest, dass die Verwendung von Cookies, sozialen Plug-ins und „Pixel“ auf den Webseiten Dritter, mit denen Facebook das Surfverhalten von Nutzern nachverfolgt, gegen belgisches Recht verstößt. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass Facebook weder durch Cookies, noch durch seine Cookie- und Datenpolitik die Nutzer angemessen darüber informiert, dass das soziale Netzwerk Cookies und andere Daten sammelt, wenn der Nutzer auf anderen Seiten surft, auf denen soziale Plug-ins von Facebook enthalten sind, selbst dann, wenn der Nutzer nicht einmal einen Facebook-Account hat oder niemals einen solchen Account hatte. Dies verstoße gegen Artikel 9 §2 d) des Gesetzes über die Privatsphäre aus dem Jahr 1992. Darüber hinaus stellte das Gericht noch zwei weitere Verstöße fest. Erstens könne aufgrund der unzureichenden Information über die Nachverfolgung von Nicht-Nutzern nicht davon ausgegangen werden, dass die Nutzer ihre Einwilligung zur Verarbeitung dieser Daten gegeben haben, und dies stehe nicht im Einklang mit Artikel 5 a) des Gesetzes und Artikel 129 des Gesetzes über die elektronische Kommunikation (Wet van 13 juni 2005 betreffende de elektronische communicatie - WEC). Zweitens mache die Tatsache, dass der Nutzer unzureichend informiert werde, eine „faire“ Bearbeitung der Daten unmöglich, wie von Artikel 4 des Gesetzes über die Privatsphäre 1992 gefordert.

Das Gericht verurteilte Facebook, die Nachverfolgung von Nichtnutzern, die in Belgien im Internet surfen, zu stoppen, solange die Politik des Unternehmens nicht im Einklang mit den Bestimmungen über den Schutz der Privatsphäre in Belgien steht. Außerdem muss das soziale Netzwerk alle persönlichen Daten, die es illegal zusammengetragen hat, löschen. Dar-

über hinaus muss das Unternehmen das vollständige Urteil auf seinen Internetseiten veröffentlichen, ebenso müssen die letzten drei Seiten mit den Auflagen in französisch- und flämischsprachigen belgischen Tageszeitungen veröffentlicht werden. Bei Nichteinhaltung drohen Strafen von bis zu 250.000 EUR am Tag, bis zu einem Höchstbetrag von 100 Millionen EUR.

• *Nederlandstalige Rechtbank Van Eerste Aanleg (24e k.) Nr. AR/2016/153/A, 16/02/2018* (Brüsseler Gericht erster Instanz (24e k.) Nr. AR/2016/153/A, 16. Februar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19008>

NL

**Carl Vander Maelen**  
Universität Gent

## CZ-Tschechische Republik

### Das Verfassungsgericht und die freie Meinungsäußerung

Die Erste Kammer des Verfassungsgerichts hat der Verfassungsbeschwerde von TV Nova stattgegeben, der zufolge eine Geldstrafe der Rada pro rozhlasové a televizní vysílání (tschechischer Hörfunk- und Fernsehrat - RRTV) wegen des Berichts *Příručka poradí, co do kostela* (Leitfaden zur Kleidung in der Kirche) TV Novas Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt. Das Verfassungsgericht hob das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts, das Urteil des Prager Stadtgerichts und die Entscheidung der RRTV zum Verstoß gegen Artikel 17 (1) der Charta der Grundrechte und -freiheiten (freie Meinungsäußerung) auf.

Der Beschwerdeführer war von der RRTV wegen des am 24. August 2012 im Fernsehen ausgestrahlten Berichts *Příručka poradí, co do kostela* mit einer Geldstrafe von CZK 200.000 (entspricht EUR 8.000) belegt worden. Die RRTV machte geltend, dass dieser Bericht gegen die Verpflichtung des Rundfunkveranstalters verstoße, dafür zu sorgen, dass bei Nachrichten und politisch-journalistischen Sendungen die Grundsätze der Objektivität und Ausgewogenheit eingehalten werden [Absatz 31, Satz 3 des zákon o vysílání (Rundfunkgesetz)]. Diese Entscheidung wurde durch eine Klage vor dem Prager Stadtgericht und anschließend durch eine Kassationsbeschwerde beim Obersten Verwaltungsgericht erfolglos angefochten. Danach wandte sich der Rundfunkveranstalter mit einer Verfassungsbeschwerde an das Verfassungsgericht.

Laut dem Beschwerdeführer entsprach der Bericht dem Thema und den Ansichten der in dem Bericht befragten Personen und war somit eine geschützte Ausübung der freien Meinungsäußerung. Der Beschwerdeführer verteidigte auch die gesamte Vorgehensweise, indem er darauf hinwies, dass der umstrittene Be-

richt auf amüsante Weise auf die Existenz eines Leitfadens zu Bekleidungsregeln in der Kirche bei Sommerhitze aufmerksam mache.

Das Verfassungsgericht stellte fest, dass die Objektivität des Programms darin besteht, dass sichergestellt wird, dass der Zuschauer oder die Zuschauerin seine oder ihre eigenen Schlüsse ziehen kann und nicht einfach die Meinung der Redaktion übernimmt. Die Forderung der RRTV nach einem bestimmten Bericht gehe über diesen Mindeststandard hinaus und messe dem kommerziellen Charakter der Sendung des Beschwerdeführers keine ausreichende Bedeutung bei. Die Meinungsfreiheit als ein politisches Grundrecht schütze nicht nur die Verbreitung rationaler Botschaften, es schütze auch das Recht jeder einzelnen Person, seine oder ihre Meinung mit einem vernünftigen Maß an Übertreibung oder Ironie auf humorvolle Weise auszudrücken. Folglich bestätigte das Verfassungsgericht die Auffassung des Beschwerdeführers.

• *Ústavního soudu (7.2.2018 č.j. I.ÚS 4035/14)* (Entscheidung des Verfassungsgerichts (7.2.2018 č.j. I.ÚS 4035/14))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19021>

CS

**Jan Fučík**  
Česká televize, Prag

### Verwarnung des Tschechischen Fernsehens

Die Rada pro rozhlasové a televizní vysílání (tschechischer Hörfunk- und Fernsehrat - RRTV; im Folgenden „Rat“) als zentrale Verwaltungsbehörde hat den Rundfunkveranstalter Česká televize wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen von Absatz 31 (3) des zákon č. 231/2001 Sb. (Gesetz Nr. 231/2000 Slg. - Rundfunkgesetz) verwarnt. Den Verstoß soll der Rundfunkveranstalter durch die Ausstrahlung des Programmbeitrags *Otázky Václava Moravce - 2. Část* (Fragen von Václav Moravec - Teil 2) am 22. Oktober 2017 um 13:05 Uhr auf dem Sender ČT24 begangen haben. In der Sendung waren die Experten Tomáš Sedláček und Jan Švejnar, die sich beide seit geraumer Zeit für die Einführung des Euro einsetzen, als Gäste eingeladen, um an einer Diskussion zur Frage der Euro-Einführung in der Tschechischen Republik teilzunehmen. Beide Gäste sind sich bei dem Thema einig, für das sie in der Sendung erheblichen Raum erhielten. Hingegen war niemand eingeladen, der eine andere Auffassung zu diesem bedeutenden Thema vertritt.

Damit hat der Rundfunkveranstalter laut dem Rat ein wichtiges Thema einseitig dargestellt. Nach Ansicht des Rats war dies ein Verstoß gegen Absatz 31 (3) des Gesetzes Nr. 231/2000 Slg. (Rundfunkgesetz), nach dem der Rundfunkveranstalter verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass bei Nachrichten und politisch-journalistischen Sendungen die Grundsätze der Objektivität und Ausgewogenheit eingehalten werden.

Der Rat setzt eine siebentägige Nachbesserungsfrist ab Erhalt der Mitteilung fest. Wenn ein Rundfunkveranstalter gegen irgendeine der im Rundfunkgesetz festgelegten Verpflichtungen verstößt, dann hat der Rat diesen Rundfunkveranstalter oder Weiterverbreiter wegen des Verstoßes zu verwarnen und diesem Rundfunkveranstalter oder Weiterverbreiter eine Nachfrist zu gewähren, damit dieser Abhilfemaßnahmen ergreifen kann. Wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, darf der Rat keine Sanktion verhängen.

• *Upozornění na porušení zákona č.j. RRTV/15810/2017 ze dne 7.11.2017* (Verstoßmeldung Nr. RRTV / 15810/2017 vom 7. November 2017)

CS

**Jan Fučík**  
*Česká televize, Prag*

## DE-Deutschland

### **OLG Köln: Unitymedia darf Router für WLAN-Hotspots nutzen**

In seinem Urteil vom 2. Februar 2018 hat das OLG Köln (Az. 6 U 85/17) entschieden, dass der Telekommunikationsdienstleister Unitymedia die Router seiner Kunden dazu verwenden darf, ein flächendeckendes WLAN-Netz aufzubauen. Hierzu sei keine explizite Einwilligung der betroffenen Kunden erforderlich.

Im vorliegenden Fall hatte der Kabelnetzbetreiber Unitymedia bereits damit begonnen mit den Routern seiner Kunden ein WLAN-Netz aufzubauen, das so zum größten Netz Deutschlands werden sollte. Bis Ende 2016 sollten so 1,5 Millionen „Wifi-Spots“ für die Kunden in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg verfügbar sein. Technisch gesehen sollten von den Routern der Kunden zwei Signale ausgehen, eins für die private Nutzung und ein weiteres für das öffentliche WLAN-Netzwerk. Das öffentliche Netzwerk sollte dabei für andere Kunden des Dienstleisters zugänglich sein. Der Kläger in dem Verfahren war die Verbraucherzentrale, die argumentierte, dass für die Nutzung der Kunden-Router von diesen eine explizite Erlaubnis nötig sei. Das erstinstanzliche Urteil des LG Köln (Urteil vom 09. Mai 2017, Az. 31 O 227/16) folgte dieser Argumentation und gab der Verbraucherzentrale recht.

Dieses Urteil verwarf nun das OLG Köln. Nach Auffassung des Gerichts, war fraglich, ob vorliegend eine unzumutbare Belästigung der Kunden nach § 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anzunehmen sei. So sei zwar die Aufschaltung des Routers als Belästigung zu werten, jedoch diese nach einer Abwägung nicht unzumutbar. Es bestehe ein berechtigtes Interesse des Unternehmens sein Dienstlei-

stungsangebot durch diese Zusatzleistung auszuweiten, darüber hinaus hätten auch andere Kunden ein Interesse daran, Wifi-Hotspots außerhalb der Privatwohnung nutzen zu können. Bedenke man dies, sei die Belästigung durch das aufgeschaltete Signal für den Kunden gering. Darüber hinaus bestehe für die Kunden jederzeit die Möglichkeit gegen die Nutzung Widerspruch einzulegen, also aus dem von Unitymedia betriebenen System wieder auszusteigen („Opt out“). Diese Möglichkeit war aus Sicht des OLG Köln entscheidend; wäre sie nämlich nicht gegeben, wäre die Belästigung nach Auffassung des Gerichts unzumutbar.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, der erkennende Senat des OLG Köln hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

• Pressemitteilung des OLG Köln vom 2. Februar 2018  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18984>

DE

**Sebastian Klein**  
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## FR-Frankreich

### **Staatsrat weist Antrag des Verbands zum Schutz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf Nichtigerklärung der Entlassung von Mathieu Gallet als Präsident von Radio France zurück**

Die Association de défense de l'audiovisuel public (Verband zum Schutz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - ADAP) hat bei dem für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständigen Richter des Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes französisches Verwaltungsgericht) beantragt, den Beschluss des Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) vom 31. Januar 2018 betreffend die Entlassung des Präsidenten des öffentlich-rechtlichen Radiosenders Radio France, Mathieu Gallet, für nichtig zu erklären (siehe IRIS 2018-3/14). Der Verband begründet seine Klage damit, der Kündigungsbeschluss stelle insofern einen schweren und offensichtlich widerrechtlichen Verstoß gegen die audiovisuelle Kommunikationsfreiheit dar, als er einerseits jeglicher Rechtsgrundlage entbehre und andererseits die Begründung für den Beschluss als Verstoß gegen die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien zu werten sei. Ferner, so der Kläger, sei das Kündigungsverfahren, unter der Voraussetzung, dass es ein Sanktionsverfahren darstelle, ohne jede Grundlage und es liege kein Fehlverhalten vor, das eine derartige Sanktion rechtfertige. Zudem missachte es den Grundsatz non bis in idem, demzufolge niemand zweimal wegen derselben



Tat vor Gericht gestellt oder verurteilt werden darf. Im vorliegenden Fall sei die Voraussetzung der Dringlichkeit insofern erfüllt, als die Umsetzung des strittigen Beschlusses zu einer irreversiblen Lage führen könnte, da sie die Benennung eines neuen Präsidenten von Radio France impliziere. Der Verband erklärt, es sich laut eigenen Statuten zur Aufgabe gemacht zu haben, „über die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien, ihre Strategie, das Management und ihr redaktionelles Engagement zu wachen“, sowie zu ihrer Stärkung beizutragen, was auch potenzielle Klagen gegen ungerechtfertigte Beschlüsse, die gegen die Rechte dieser Organe verstießen, beinhaltet.

Der Staatsrat urteilt jedoch, das vom besagten Verband vorgebrachte Interesse berechne ihn weder dazu, eine Außerkraftsetzung noch eine Nichtigkeitserklärung der Einzelentscheidung zu beantragen, mit der der CSA den Präsidenten einer der unter Artikel 47-5 des Gesetzes vom 30. September 1986 genannten Gesellschaften des Amtes enthebt. Gemäß Artikel L.522-3 des Code de justice administrative (Verwaltungsprozessordnung) wird die Klage demnach als unzulässig abgewiesen. Der Staatsrat hat damit nach ständiger Rechtsprechung geurteilt. Bereits 1977 hatte er aus demselben Grund die Klage der Gewerkschaften des Office de radiodiffusion-télévision française (staatliche Rundfunkanstalt - ORTF, Dachverband des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den 1960er und 1970er Jahren) gegen eine Verordnung zur Entlassung des Geschäftsführers des ORTF abgewiesen.

• *Conseil d'Etat (ord. réf.), 28 février 2018, Association de défense de l'audiovisuel public* (Staatsrat (einstweilige Verfügung), 28. Februar 2018 Verband zum Schutz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks)  
FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

**Vorführungsfreigabe für den Film Bang Gang für Minderjährige ab zwölf Jahren durch die Kulturministerin ist rechtens**

Am 26. Januar 2018 hat der Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes französisches Verwaltungsgericht) ein Urteil gesprochen, welches eine weitere Frage zur Rechtsprechungspraxis mit Blick auf die Prüfung der Vorführungsfreigaben (visa d'exploitation) von Kinofilmen klärt, die die Empfindsamkeit von Jugendlichen beeinträchtigen oder gegen die Menschenwürde verstoßen könnten. Im vorliegenden Fall hatten zwei Verbände vor Gericht die Aufhebung eines Beschlusses der Kulturministerin wegen Befugnisüberschreitung beantragt. Die Ministerin hatte dem Film Bang Gang (eine moderne Liebesgeschichte) eine Vorführungsfreigabe erteilt, die mit einem Aufführungsverbot für Minderjährige unter zwölf Jahren ohne zusätzlichen Warn-

hinweis einherging. Hauptfigur des im Januar 2016 herausgekommenen Films ist eine 16-jährige Jugendliche, die die Aufmerksamkeit eines Jungen, in den sie sich verliebt hat, auf sich lenken will, indem sie ein Gruppenspiel veranstaltet, im Rahmen dessen ihre Freundesgruppe die eigene Sexualität entdeckt und bis an die Grenzen und darüber hinaus austestet. Obwohl das Verwaltungsgericht als später auch das Berufungsgericht verwarfen die Klagen der beiden Verbände, woraufhin sich diese an den Staatsrat wandten.

Die oberste Gerichtsstanz verweist darauf, dass es dem mit der Klage wegen Befugnisüberschreitung befassten Verwaltungsrichter obliegt, die Rechtmäßigkeit der vom Ministerium festgelegten und in Artikel R. 211-12 des Code du cinéma et de l'image animée (Gesetz über das Kino und das Bewegtbild) verankerten Altersklassifizierungsmaßnahmen vor dem Hintergrund des Films in seiner Gesamtheit zu beurteilen. Das Gericht hält fest, die Berufungsrichter hätten in ihrer Urteilsbegründung berücksichtigt, dass die strittigen Filmszenen keinerlei Anreizwirkung auf die jungen Zuschauer hatten, und diesen Umstand herangezogen, um zu beurteilen, ob der Film gegen die Ziele des Jugendschutzes und der Achtung der Menschenwürde verstößt, insbesondere, indem er die Empfindsamkeit der minderjährigen Zuschauer beeinträchtigt. Ihr Urteil sei somit mit keinem Rechtsfehler behaftet. Der Staatsrat führt ferner an, der Film enthalte zwar mehrere Passagen, während derer die Hauptdarsteller, Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, unter Alkohol- und Drogeneinfluss Gruppensex betrieben. Diese Szenen seien aber nachgestellt, nur angedeutet und völlig realitätsfremd dargestellt. Zudem fügten sie sich schlüssig in die allgemeine Erzählstruktur des Werks ein, in dem es darum gehe, ohne jede Wertung den Müßiggang einer Gruppe Jugendlicher, die Praktiken, denen sie sich bis zum Exzess hingeebe, und die sich daraus ergebenden Folgen zu veranschaulichen. Das Verwaltungsgericht habe mit der Entscheidung, die Filmfreigabe für Bang Gang mit einem Aufführungsverbot unter zwölf Jahren durch die Kulturministerin für rechtens zu erklären, die Fakten richtig bewertet. Die Berufungsklage der Verbände wurde folglich abgewiesen.

• *Conseil d'Etat, (10e et 9e ch. réunies), 26 janvier 2018, Association Promouvoir et a.* (Staatsrat (9. und 10. Kammer), 26. Januar 2018, Verband Promouvoir u. a.)  
FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

**Klage gegen die Weigerung des CSA, France Télévisions auf seine Verpflichtungen im Bereich der Informationsbearbeitung hinzuweisen, ist unzulässig**

In seinem Urteil vom 14. Februar 2018 hat der Con-

seil d'Etat (Staatsrat - oberstes französisches Verwaltungsgericht) wichtige Punkte in Bezug auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geklärt. Im vorliegenden Fall hatte der Sender France 2 im Rahmen seiner Sendung „Envoyé spécial“ (Sonderberichterstatte) eine Reportage über die fragwürdige Qualität der Badegewässer in der Gemeinde Cassis nahe Marseille ausgestrahlt. Die Gemeinde forderte den Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) in einem Schreiben auf, die Verantwortlichen des Senders France Télévisions auf ihre Verpflichtungen im Bereich der Behandlung und Präsentation von Informationen hinzuweisen. Nach Analyse des strittigen Beitrags informierte der Präsident des CSA die Gemeinde, er werde dieser Aufforderung nicht nachkommen. Die Gemeinde Cassis wandte sich daraufhin an den Staatsrat, um eine Aufhebung dieser Entscheidung zu erwirken.

Der Staatsrat verweist auf die Artikel 48-1 ff des Gesetzes vom 30. September 1986, laut denen der CSA befugt ist, die öffentlich-rechtlichen Sender mittels folgender Maßnahmen dazu zu zwingen, sich an ihre gesetzlich verankerten Verpflichtungen zu halten: Verwarnung, Aussetzen eines Sendebetrags, Verhängung von Bußgeldern, Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Mitteilung im Fernsehen oder Klage beim Staatsrat.

Im vorliegenden Fall zielt der Antrag der Gemeinde von Cassis jedoch nicht auf eine der in den Artikeln 48-1 ff des Gesetzes vom 30. September 1986 aufgezählten Befugnisse des CSA. Er beschränke sich vielmehr darauf, den CSA aufzufordern, France Télévisions an die Verpflichtungen zu erinnern, an die der Sender kraft Gesetzes und durch sein Lastenheft gebunden sei. Der CSA habe im Rahmen seiner Regulierungsaufgabe die Möglichkeit, dies zu tun, wenn er ein Fehlverhalten feststelle, das nicht durch eines seiner aufgezählten Befugnisse geahndet werden könne. Der Richter erklärte, weder eine solche Erinnerung durch den CSA, die ggf. mit einer Mahnung für die Zukunft einhergehen könne, noch die Weigerung, eine solche Erinnerung vorzunehmen, stellten eine beschwerende Maßnahme dar, gegen die geklagt werden könne. Die Klage der Stadt Cassis wurde folglich als unzulässig abgewiesen.

• *Conseil d'Etat, (5e et 6e ch. réunies), 14 février 2018, Commune de Cassis* (Staatsrat, (5. und 6. Kammer), 14. Februar 2018, Gemeinde Cassis)

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

**Vor der Gesetzesänderung: Mediatoren unterbreiten ihre Vorschläge zur Medienchronologie**

Die von der französischen Regierung benannten Me-

diatoren Dominique d'Hinnin und François Hurard, die Lösungen für eine Vereinbarung mit Blick auf die Medienchronologie finden sollen, haben der Filmbranche ein „Kompromisszenario“ vorgestellt, mit dem „sämtliche Verwertungszeitfenster für Filme“ und „folglich die theoretischen Exklusivfristen“ der verschiedenen Verbreitungs Kanäle verkürzt werden sollen. Angesichts der stockenden Branchenverhandlungen und der dringenden Notwendigkeit, eine Anpassung der als rigide, überholt und nicht mehr angemessen bewerteten Regulierung vorzunehmen, hatte Kulturministerin Françoise Nyssen im vergangenen Oktober Mediatoren eingeschaltet, die das bislang geltende Branchenabkommen von 2009 überarbeiten sollen.

Das auf der Grundlage von rund 40 seit Jahresbeginn geführten Gesprächen sowie von schriftlichen Eingaben erarbeitete und der Presse vorgestellte Szenario sieht vor, dass die Sperrfrist für die Ausstrahlung von Filmen nach ihrer Erstaufführung im Kino vier Monate, im Ausnahmefall drei Monate beträgt. Die Ausnahme soll gelten, wenn der Film nicht die erhofften Besucherzahlen generiert, sodass nach Ablauf besagter drei Monate eine Verbreitung auf DVD oder VoD erlaubt sein soll. Um diese Ausnahme in Anspruch nehmen zu können, müssen die Rechteinhaber beim Centre national de la cinématographie et de l'image animée (Nationales Filmzentrum - CNC) eine Erklärung mit Angabe der gezählten oder extrapolierten Filmeintritte abgeben. Bei Streitigkeiten soll der Ombudsmann für das Kino intervenieren.

Die derzeit bei acht Monaten liegende Sperrfrist für die Verbreitung im Pay-TV soll auf sieben Monate verkürzt werden (bzw. auf sechs im Falle der oben genannten Ausnahmeregelung für die Kinosäle). Die Exklusivausstrahlungsrechte sollen acht Monate gelten. Auch für dieses Ausstrahlungszeitfenster gelten bestimmte Anforderungen: Die Akteure müssen sich an die in Frankreich geltenden Regelungen halten, die Gebühr an das CNC entrichten, ein unter der Leitung des CNC erarbeitetes Branchenabkommen mit den Organisationen der Filmbranche schließen, vertraglich mit dem Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) verbunden sein und sich finanziell an der Kinoproduktion beteiligen (die Beitragshöhe soll von der Anzahl der Abonnenten abhängen). Ein zweites, fünfzehnmonatiges Fenster ist für die Pay-TV-Sender vorgesehen, die einen geringeren Beitrag zur Filmfinanzierung leisten.

Die unverschlüsselten Sender (u. a. TF1, M6, France 2) sollen 19 Monate nach Erstaufführung im Kino die Filme ausstrahlen dürfen (im Vergleich zu aktuell 30 Monaten) bzw. 17 Monate im Falle der Ausnahmeregelung für Filme mit geringen Kinobesucherzahlen. Die Exklusivrechte sollen in diesem Bereich acht Monate lang gelten. Die Anwendung dieser Vorgabe soll vom Abschluss eines Branchenabkommens abhängen, welches das Catch-up TV und die Ausweitung der Verpflichtungen auf die gesamte „Gruppe“ beinhaltet. Für die rechtschaffenen Sender (d.h. diejenigen, die in Inhalte investieren) sollen Koprodukti-

onsverpflichtungen in Höhe von 3,2 % ihres Umsatzes gelten. Ohne Vereinbarung soll das Zeitfenster für die unverschlüsselten Fernsehsender, die weniger Geld für das Kinoschaffen bereitstellen (D8, W9, TMC) bei 27 Monaten liegen, was der Sperrfrist entspricht, die für das Subscription VoD (SVoD) gilt. Die SVoD-Plattformen erhalten dieses Zeitfenster insbesondere unter der Voraussetzung, dass sie 21 % ihres Umsatzes für die Vorfinanzierung der Werke zur Verfügung stellen. Für die SVoD-Dienste mit Sitz im Ausland (Netflix, Altice Studios), die sich an die AVMD-Richtlinie halten, jedoch nur 15 % ihres Umsatzes für das französische Filmschaffen zur Verfügung stellen, soll das Zeitfenster von derzeit 36 auf 35 Monate reduziert werden.

Das letzte Filmverwertungsfenster schließlich, welches für das kostenlose VoD auf YouTube und Dailymotion gilt, soll von derzeit 48 Monaten auf 43 Monate verringert werden.

Die betroffenen Parteien waren aufgefordert, bis spätestens 19. März 2018 zu den Vorschlägen Stellung zu beziehen. Sollte sich eine Einigung abzeichnen, soll anschließend eine Branchenvereinbarung zur Unterschrift vorbereitet werden. Andernfalls schließt die Regierung gesetzgeberische Maßnahmen nicht aus, die sich an den im Rahmen der Mediation formulierten Schwerpunkten orientieren sollen, so die Kulturministerin.

Die Société des auteurs et compositeurs dramatiques (Verwertungsgesellschaft der Autoren und Komponisten dramatischer Werke - SACD) reagierte mit einer Mitteilung, in der sie bedauert, dass „trotz einiger Fortschritte“ mit Blick auf die allgemeine Verkürzung der Zeitfenster der Vorschlag für eine neue Medienchronologie zu einer Verzerrung und Ungleichbehandlung zwischen den digitalen Plattformen im Abonnement führe, die ungeachtet identischer Investitionsverpflichtungen für das Filmschaffen sehr viel schlechtere Ausstrahlungsbedingungen hätten als das Pay-TV. Die SACD bemängelt zudem, dass die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des geistigen Eigentums nicht zu den Grundvoraussetzungen gehöre, denen zufolge die Zeitfenster der Premium-TV-Sender auf sieben Monate verkürzt werden könnten, insbesondere mit Blick auf Canal Plus, zumal diese Grundvoraussetzung für die digitalen Plattformen im Abonnement gelte. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die SACD seit Monaten mit der Gruppe Canal Plus streitet, die laut SACD über den Großteil ihrer Fernsehdienste Kino-, Spiel- und Animationsfilme verwertet, ohne die Genehmigung der Urheber hierfür zu haben.

• « Scénario de compromis » pour l'évolution des fenêtres de diffusion des films („Kompromisszenario“ zur Verkürzung der Filmverwertungsfenster)

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## Die Streitigkeiten zwischen TF1 und seinen Plattformanbietern reißen nicht ab: nach Orange nun auch Canal Plus

Nach Orange (siehe IRIS 2018-3/15) wehrt sich nun auch Canal Plus gegen das Vorgehen des größten französischen Privatfernsehsenders TF1 seinen Plattformanbietern gegenüber. Im Streit um die von TF1 geforderte Vergütung für die bislang kostenlose Bereitstellung seiner Sender durch die Gruppe Canal Plus hat Letztere am 1. März 2018 beschlossen, besagte Sender (TF1, TMC, TFX, TF1 Séries Films und LCI) solange nicht mehr auszustrahlen, bis eine Vereinbarung zwischen den Parteien gefunden worden ist.

Orange hatte einen Monat zuvor „lediglich“ den Zugang zu MyTF1 gesperrt und die eigenen Werbekampagnen auf TF1 eingestellt, die Live-Stream-Angebote jedoch aufrecht erhalten. Eine Woche nachdem Canal Plus die Sperrung vorgenommen hat, erklärte die Kulturministerin Françoise Nyssen in ihrer Reaktion auf diese Maßnahme, über DVB-T hätten die Franzosen Zugriff auf 27 unverschlüsselte Sender. Obwohl rund 95 % der Franzosen digitales Fernsehen empfangen könnten, gebe es dennoch Regionen auf dem Land oder in den Bergen, in denen kein DVB-T empfangen werden könne. Zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung aller Franzosen sei gesetzlich vorgeschrieben, dass alle einen kostenlosen Zugang via Satellit zu besagten 27 Sendern hätten. Die unverschlüsselten DVB-T-Sender seien somit verpflichtet, ihre Signale einem Satellitenbetreiber kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Tatsache, dass Canal Plus die Sender der Gruppe TF1 für diejenigen sperre, die lediglich über ein von Canal Plus bereitgestelltes DVB-Satellitenangebot verfügten und somit keinen Zugang mehr zu den fünf kostenlosen Sendern von TF1 hätten, verstoße gegen den Grundsatz der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung, so die Ministerin. Auch der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) und die Autorité de régulation des communications électroniques et des postes (Behörde für postalische und elektronische Kommunikation - ARCEP) forderten die Gruppe Canal Plus auf, den Zugang zu besagten Sendern über das digitale Satellitenfernsehen wieder freizugeben. Unter dem Druck dieser Instanzen erklärte sich Canal Plus bereit, die Satellitensperre für die Sender von TF1 aufzuheben, während die anderen Abonnenten von Canal Plus weiterhin ohne Zugriff auf die Sender der Gruppe TF1 bleiben.

Parallel hierzu kündigten Orange und TF1 die Unterzeichnung eines neuen Abkommens zur globalen Verbreitung der Sender der Gruppe - TF1, TMC, TFX (ehemals NT1), TF1 Séries Films (ehemals HD1) und LCI - für die Abonnenten des etablierten Betreibers sowie für die nicht-linearen, an diese Sender angeschlossenen Dienste an, die seit dem 1. Februar 2018 gesperrt

sind. TF1 hat angeblich seine Forderungen heruntergeschraubt: Orange soll nunmehr zwischen 10 und 15 Millionen Euro pro Jahr an TF1 zahlen.

Canal Plus seinerseits bestätigte in einer Mitteilung vom 10. März 2018, die Sperre aller unverschlüsselten Sender der Gruppe TF1 für alle Übertragungsnetze und für alle Abonnenten (ADSL, Glasfaser und Internet) aufheben zu wollen: „Nachdem sich in den letzten Tagen ergeben hat, dass die Ausstrahlung der unverschlüsselten Sender kostenlos bleiben wird und dass lediglich die ergänzenden Dienste (Replay, Startover etc.) kostenpflichtig werden könnten, hat die Gruppe Canal Plus beschlossen, die Verbreitung der unverschlüsselten Sender der Gruppe TF1 schrittweise wiederaufzunehmen. Die Abonnenten der Angebote von Canal Plus müssen nicht für die unverschlüsselten Sender bezahlen, da ihnen der Staat entsprechende kostenlose Frequenzen zur Verfügung stellt.“ Die Gruppe erklärte sich ferner dazu bereit, eine „vertretbare“ Vergütung für die Verteilung der an die Sender angeschlossenen Mehrwertdienste auszuhandeln.

• *Communiqué de presse du groupe Canal +, 1er mars 2018* (Pressemitteilung der Gruppe Canal Plus, 1. März 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18987>

FR

• *Communiqué de presse du ministère de la Culture, 7 mars 2018* (Pressemitteilung des Kulturministeriums, 7. März 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18988>

FR

• *Communiqué de presse du groupe Canal +, 10 mars 2018*, (Pressemitteilung der Gruppe Canal Plus, 10. März 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18989>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## GB-Vereinigtes Königreich

**Der digitale Fernsehkanal „golden oldies“ verstößt gegen die Regeln zur Eindämmung einer offensiven Sprache im Fernsehen**

Am 19. Februar 2018 hat die Ofcom eine bemerkenswerte Entscheidung über rassistische Äußerungen in klassischen Dramaserien veröffentlicht. Diese Entscheidung bezieht sich auf einen Film, den der private Sender Talking Pictures TV Ltd, ausgestrahlt hatte. Der Unterhaltungssender, der von einem kleinen Familienunternehmen betrieben wird, hat sich auf klassische Filme und Archivprogramme spezialisiert und soll angeblich bereits zwei Millionen Zuschauer wöchentlich haben. Bei der Sendung, gegen die eine Beschwerde eingegangen war - übrigens nur von einem einzigen Zuschauer - ging es um eine Episode von *A Family At War*, eine britische Dramaserie, die zwischen 1970 und 1972 entstanden war und in der es um die Erfahrungen einer Familie aus Liverpool während des Zweiten Weltkriegs ging. Die betreffende Folge „Hazard“

wurde 1971 gedreht und zeigte einen der Hauptdarsteller, der 1942 in der britischen Armee in Ägypten stationiert war. Im Mittelpunkt der Folge stand eine Begegnung mit einem anderen Soldaten.

Dem Sender wurde vorgeworfen, dass in einer der Folgen der Serie eine „offensive Sprache“ verwendet wurde. Beanstandet wurde insbesondere das Wort „wog“, das damals so viel bedeutete wie „works on government service“ (Arbeit im öffentlichen Dienst) und zu dieser Zeit nicht als rassistische Äußerung angesehen wurde. Die Ofcom war der Auffassung, dass die Verwendung dieses Ausdrucks zu Problemen im Zusammenhang mit Regel 2.3 des Rundfunkkodex führen könnte. Diese Regel sieht vor: „Bei der Anwendung allgemein akzeptierter Standards müssen Rundfunksender sicherstellen, dass Material, das möglicherweise beleidigend ist, vom Kontext gerechtfertigt ist“. Regel 2.3 des Kodex bezieht sich auf die Pflicht der Ofcom nach § 319 des Communications Act 2003, und zwar, dass „allgemein akzeptierte Standards auf den Inhalt von Fernseh- und Radiosendungen anzuwenden sind, um die Zuschauer vor offensiven und schädlichen Inhalten zu schützen.“

Der Sender argumentierte, dass er die Einbeziehung der potenziell offensiven rassistischen Sprache in diese Episode anhand des Kontextes für gerechtfertigt gehalten habe - „um die Realität der Kriegszeit wiederzugeben 04046 schockierend und innerhalb der Einschränkungen und Konventionen der Zeit“. Außerdem sei diese Folge zu einer späteren Sendezeit ausgestrahlt worden als die anderen Folgen, und der Sender habe sich dafür entschieden, auf Warnhinweise zu verzichten, weil er der Meinung war, „dass die Sendung durch den Kontext ausreichend gerechtfertigt war und von unseren Zuschauern ohne Weiteres verstanden würde.“

Der Sender wies darauf hin, dass er die Ausstrahlung der Folgen inzwischen eingestellt habe. Er erklärte auch, er habe einen Experten damit beauftragt, sämtliche Folgen auf „Inhalte mit rassistischen Äußerungen“ zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften eingehalten werden.

Die Ofcom kam zu dem Schluss, dass die Verwendung des Begriffs auf der Grundlage dieser Untersuchung überaus anstößig sei (der Begriff „wog“ wird heute als abwertende Bezeichnung für Schwarze genutzt und zählt zu den Begriffen, die ohne den entsprechenden Zusammenhang als „absolut inakzeptabel“ gelten). Daher müsse die Verwendung dieses Begriffs in einem Fernsehfilm durch den entsprechenden Kontext gerechtfertigt sein. Der Sender argumentierte, dass die Verwendung dieses Begriffs durch den Schauspieler zeigen sollte, dass der Soldat eine Reihe von Charakterschwächen hatte und dass seine Äußerungen und seine Haltung nicht von anderen geteilt wurden, obwohl dies von der Ofcom bestritten wird. Die Ofcom war auch der Auffassung, dass die Tatsache, dass die Folge vor 21.00 Uhr ausgestrahlt worden war, und der Sender auf Warnhinweise verzichtet hatte, gegen den Sender sprachen.

Die Ofcom erkannte die Maßnahmen an, die von dem Sender unternommen worden waren, um die Vorschriften einzuhalten. Allerdings war die Ofcom der Auffassung, dass die Ausstrahlung einer derart offensiven Sprache nicht den allgemein akzeptierten Standards entsprach und forderte den Sender auf, an einem Treffen teilzunehmen, um über die Vorgehensweise zu diskutieren. Dies war nicht das erste Mal, dass Talking Pictures wegen seiner rassistischen Sprache gerügt wurde, ohne dass eine solche Sprache durch den Zusammenhang gerechtfertigt gewesen wäre. Dies war der Fall am 9. Januar 2017 und 8. Januar 2018 (für Filme, die am 24. August 2016 und 13. September 2017 ausgestrahlt worden waren).

• *Ofcom's Broadcast and On Demand Bulletin, Issue 348, 19 February 2018, p. 7* (Ofcom's Broadcast and On Demand Bulletin, Issue 348, 19. Februar 2018, S. 7)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19013>

EN

• *Ofcom's Broadcast and On Demand Bulletin, Issue 320, 9 January 2017* (Ofcom's Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe 320, 9. Januar 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19014>

EN

• *Ofcom's Broadcast and On Demand Bulletin, Issue 345, 8 January 2018* (Ofcom's Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe 345, 8. January 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19015>

EN

**David Goldberg**

*deejgee Research/ Consultancy*

## Fernsehwerbung verstößt gegen den Kodex für Rundfunkwerbung

Am 21. Februar 2018 hat die Advertising Standards Authority (ASA) des Vereinigten Königreichs (die Werbeaufsichtsbehörde) zwei Fernsehwerbekampagnen verboten mit der Begründung, dass sie gegen den Code of Broadcast Advertising (BCAP Code) des Vereinigten Königreichs zum Schutz von Kindern verstoßen. Die Entscheidungen der Behörde enthalten einige hilfreiche Leitlinien zur Werbung für alkoholische Getränke und Werbung, die für Kinder schädlich sein könnte.

Bei der ersten Fernsehwerbekampagne ging es um Werbung für einen Discounter, und zwar für Aldi Stores Ltd. Die Werbung war Teil der Weihnatskampagne 2017 und zeigte eine virtuelle Möhre in einer Reihe von Parodien populärer Filme. Der Werbespot, um den es dabei ging, begann mit der Möhre, die erklärte: „Ich sehe tote Pastinaken“. Damit wurde auf eine berühmte Zeile aus dem Science-Fiction-Thriller *Sixth Sense* aus dem Jahr 1999 angespielt. Es folgte ein Voiceover-Reim über Alkohol: „In dieser kalten Weihnachtsnacht waren ein paar Spirituosen unterwegs. Preisgekrönte Flaschen für das Ausbringen eines Toasts, und eine erschrockene Möhre hatte gerade einen Geist gesehen.“ In dem Werbespot wurden Szenen mit unterschiedlichen Flaschen Spirituosen eingeblendet. Er endete damit, dass die Möhre von einer

anderen Figur erschreckt wurde, die als Geist verkleidet war, mit einer weißen Decke. Die Beschwerdeführerin argumentierte, dass der Werbespot verantwortungslos war, da er auf Jugendliche unter 18 abzielte. Dies ist das Alter, ab dem Jugendliche im Vereinigten Königreich Alkohol kaufen dürfen. Aldi antwortete, dass die gesamte Werbekampagne an Erwachsene gerichtet sei und sich auf populäre Filme bezog, die vor Jahrzehnten im Kino liefen und daher kaum für Kinder attraktiv waren. Weil es in der Werbung um Alkohol ging, sei sie nicht in Sendungen ausgestrahlt worden, die für unter 18jährige geeignet sind. Dies verstoße nicht gegen die Leitlinien der ASA.

Die ASA stellte fest, dass der Werbespot unter die Einschränkung von Werbung im Fernsehen fiel. Aber einige der Attribute verstoßen offensichtlich gegen die Vorschriften des BCAP Code in Bezug auf die soziale Verantwortung im Hinblick auf alkoholische Getränke. Diese sehen unter anderem vor, dass Alkoholwerbung „nicht für Jugendliche unter 18 attraktiv sein darf, vor allem nicht, indem sie sich mit Jugendkultur identifiziert oder das Verhalten von Jugendlichen zeigt“ (Regel 19.15.1). Darüber hinaus hatte die virtuelle Möhre eine sehr helle Stimme wie ein Kind. Und die Möhre wurde als Spielzeug während der Weihnachtszeit verkauft und war bei Kindern sehr beliebt. Zwar nutzte der Werbespot ein Wortspiel über „Geister“ (Spirituosen). Aber trotzdem erinnerte die Aufmachung, die Chormusik im Hintergrund an eine Kindergeschichte. Darüber hinaus war das Ende der Werbung, die Möhre, die von einem Geist erschreckt wurde, „besonders lustig“ für kleine Kinder. Die ASA fand daher, dass die Werbekampagne insgesamt gerade für Jugendliche unter 18 besonders attraktiv war und ordnete an, dass sie in dieser Form nicht mehr gesendet werden durfte.

Bei dem zweiten Werbespot ging es um Kaugummi, der unter dem Handelsnamen Extra von Wrigley Company Ltd. verkauft wurde. Darin stand eine junge Frau kaugummikauend in einem Fußballdress auf einem Fußballfeld, offensichtlich kurz vor der Ausführung eines Strafstoßes. Die Beschwerde behauptete, die Darstellung der jungen Frau könne Kinder dazu ermutigen, ein schädliches Verhalten nachzuahmen. Wrigley dagegen hielt die Werbung für akzeptabel, da sie die kaugummikauende Darstellerin nicht in voller Bewegung zeigte. Die ASA wandte ein, dass die junge Frau in einem Ambiente dargestellt wurde, das vielen Kindern vertraut war, und dass sie, obwohl sie nicht in Bewegung gezeigt wurde, doch offensichtlich bereits während des Spiels Kaugummi gekaut habe. Die begleitende Stimme aus dem Hintergrund „Aber ihre Beine zittern, nicht deine. Zeit, zu strahlen. Extra“ - wurde als Aufforderung zur Nachahmung eines riskanten Verhaltens beim Sport gewertet. Aus diesem Grund, so die ASA, lag ein Verstoß des Werbespots gegen die Bestimmungen des BCAP Code in Bezug auf Schaden und Straftat und in Bezug auf den Schutz von Kindern vor. Diese Bestimmungen legen fest, dass Werbung kein Material enthalten darf, das Kinder zu einem gesundheitsschädlichen Verhal-

ten verleiten (Regel 4.4) und zur Nachahmung anregen könnte (Regel 5.2). Die ASA berücksichtigte bei ihrer Entscheidung, dass Kaugummikauen während des Sports schon häufiger zu Unfällen geführt hatte, und hielt daher ihre Beschwerden aufrecht. Auch dieser Werbespot durfte in der Form nicht mehr ausgestrahlt werden.

• *Advertising Standards Authority, ASA Ruling on Aldi Stores Ltd, 21 February 2018* (Werbeaufsichtsbehörde, Entscheidung über Aldi Stores Ltd, 21. Februar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19016>

EN

• *Advertising Standards Authority, ASA Ruling on The Wrigley Company Ltd, 21 February 2018* (Werbeaufsichtsbehörde, Entscheidung über Wrigley, 21. Februar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19017>

EN

**Alexandros K. Antoniou**  
Universität Essex

## HR-Kroatien

### Rat für elektronische Medien fordert Eindämmung intoleranter und beleidigender Äußerungen in den Medien

Der Vijeće za elektroničke medije (Rat für elektronische Medien) fordert die Eindämmung intoleranter und beleidigender Äußerungen in den Medien. Auf der Grundlage des Rechtsrahmens des Zakon o elektroničkim medijima (Gesetz über elektronische Medien) kam der Rat für elektronische Medien zu dem Schluss, dass es unter 37 gemeldeten Fällen möglicher Hassrede in elektronischen Veröffentlichungen sowie in Fernseh- und Hörfunkprogrammen in der Republik Kroatien im Jahr 2017 keine tatsächlichen Fälle von Hassrede gab. Allerdings lässt sich festhalten, dass es viele beleidigende und emotionale Äußerungen gab.

Der Rat und die Agencija za elektroničke medije (Agentur für elektronische Medien - AEM) werden sich weiterhin proaktiv mit diesem Problem befassen. Dieses Jahr werden sie unter anderem eine Reihe von Workshops für Medienanbieter veranstalten, in denen es um das Erkennen und Verhindern von Hassrede sowie beleidigender und unangemessener Äußerungen in aktuellen Berichten und anderen Medieninhalten geht.

Die Aufgabe der Medien in der Gesellschaft ist die Förderung von Toleranz und hohen Zivilisationsstandards. Der Rat fordert alle Medienanbieter auf, in Anbetracht ihres großen Einflusses auf ihr jeweiliges Publikum aktiv zum sozialen Zusammenhalt beizutragen und sich verantwortungsvoll zu verhalten.

• *Vijeće za elektroničke medije apelira na smanjenje netolerantnog i uvredljivog govora u medijskom prostoru* (Aufruf zur Eindämmung intoleranter und beleidigender Äußerungen in den Medien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19023>

HR

**Nives Zvonarić**  
Ministerium für Kultur, Zagreb

### Safer Internet Day

Die Hrvatska regulatorna agencija za mrežne djelatnosti (kroatische Regulierungsbehörde für Netzwerktätigkeiten - HAKOM) hat gemeinsam mit dem Centar za nestalu i zlostavljaju djecu (Zentrum für vermisste und missbrauchte Kinder), der Pädagogischen Fakultät in Osijek, der Stadt Osijek und VIPnet d.o.o. und mit Unterstützung des Regierungsbüros für die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen eine zentrale nationale Veranstaltung zum internationalen Safer Internet Day organisiert. Aus diesem Anlass wurde der Öffentlichkeit eine Broschüre mit dem Titel „Wie kann ein Kind in der Welt des Internets, der Netzwerktechnologien und der Mobiltelefone geschützt werden“ vorgestellt. Die Broschüre bietet praktische und nützliche Informationen zu möglichen Internet-Gefahren sowie zu sicherem Verhalten, zur Privatsphäre und zu Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und zur verantwortungsvollen Nutzung sozialer Netzwerke. Sie ist an den aktuellen Entwicklungsstand der Netzwerktechnologie und Trends im Bereich sozialer Netzwerke angepasst und umfasst Leitlinien zur Internetsicherheit, Verhaltensregeln für die virtuelle Welt und Anweisungen zur Verhütung von Cybermobbing. Darüber hinaus enthält die Broschüre auch hilfreiche Empfehlungen für Eltern sowie die Ergebnisse der ersten nationalen Vergleichsstudie zur Sicherheit von Kindern im Internet, die im September und Oktober letzten Jahres im Rahmen des Projekts „EU Kids Online“ durchgeführt wurde.

Die erste kroatische Charta zur Kindersicherheit wurde am selben Tag von drei kroatischen Telekommunikationsunternehmen (Vipnet, Kroatische Telekom, Tele2), der HAKOM, dem Centra za sigurniji Internet (Safer Internet Centre) und dem Zentrum für vermisste und missbrauchte Kinder unterzeichnet. Motive für die Unterzeichnung der Charta sind: Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Eltern für dieses wichtige Thema, Demonstration des Engagements und der Bereitschaft, sich an der Schaffung eines besseren und sicheren Umfelds für Kinder im Internet zu beteiligen, und Förderung des Schutzes von Kindern und jungen Menschen.

• *Kako zaštititi dijete u svijetu interneta, mrežnih tehnologija i mobilnih telefona* (Broschüre "Wie kann ein Kind in der Welt des Internets, der Netzwerktechnologien und der Mobiltelefone geschützt werden")  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19022>

HR

**Nives Zvonarić**

*Ministerium für Kultur, Zagreb*

## IE-Irland

### **Moderator bezeichnet Journalisten als „Holocaust-Leugner“ - Beschwerde aufrechterhalten**

Am 6. Februar 2018 hat die irische Medienaufsichtsbehörde (Broadcasting Authority of Ireland (BAI)) eine Beschwerde gegen den Moderator einer Radiosendung bestätigt. Der Moderator hatte einen Journalisten als „Holocaust-Leugner“ bezeichnet, ihm unterstellt, „unfair“ zu sein und „die Zuhörer in Bezug auf seine Ansichten in die Irre zu führen“. Die Beschwerde bezog sich auf die Sendung „Morning Ireland“, eine Nachrichtensendung, die an allen Werktagen morgens zwischen 7.00 und 9.00 Uhr im öffentlich-rechtlichen Radiosender RTÉ Radio 1 ausgestrahlt wird.

Die Beschwerde bezog sich auf § 48(1) (a) des Rundfunkgesetzes 2009 (dieser Artikel befasst sich mit Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten) und § 4 des BAI Code of Fairness, Objectivity & Impartiality in News and Current Affairs (Kodex für Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in Nachrichten und aktuellen Berichten). Der Kläger behauptete, dass die Beschreibung des Journalisten Kevin Myers als Holocaust-Leugner in einer Morning Ireland-Sendung im Juli 2017 „absurd“ sei, da sie sich auf einen Artikel stütze, den Kevin Myers vor Jahren „unter einem irreführenden Titel“ geschrieben habe und dass der Journalist sich auf die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „Holocaust“ im Griechischen bezogen habe, nämlich „vollständig verbrannt“. Der Kläger erklärte, Myers habe zahlreiche Artikel über den Holocaust und das Leiden der Juden geschrieben. Es sei also „absurd und beleidigend, ihn als Holocaust-Leugner zu bezeichnen. Der Kläger wies auch darauf hin, dass „kein führendes Mitglied der jüdischen Gemeinde in Irland ihm vorgeworfen habe, den Holocaust zu leugnen.“

In seiner Stellungnahme wies RTÉ darauf hin, dass der Kommentar des Moderators in der Sendung sich auf Artikel beziehe, die Kevin Myers für die Zeitungen Irish Independent und Belfast Telegraph im Jahr 2009 geschrieben hat. In diesen Artikeln bezeichnete Kevin Myers sich selbst als „Holocaust-Leugner“, und zwar im Sinne des griechischen Wortes, da es keinen einzelnen „Holocaust“ gegeben hatte, sondern viele Formen des Völkermords. RTÉ stellte fest, dass der

Moderator der Sendung damit lediglich Kevin Myers eigene Worte zitiert habe. Der Radiosender blieb dabei, dass „wenn Herr Myers als Holocaust-Leugner bezeichnet werde, er dies seinen eigenen Äußerungen zuzuschreiben habe.“

Bei der Beurteilung der Beschwerde berücksichtigte das BAI Compliance Committee die Verpflichtungen, die im Code of Fairness, Objectivity and Impartiality in News and Current Affairs enthalten sind. Regel 4.3 des Kodex verpflichtet Rundfunksender, Personen, auf die in Nachrichten und aktuellen Sendungen Bezug genommen wird, „fair“ zu behandeln. Regel 4.19 schreibt vor, dass „Ansichten und Fakten nicht falsch dargestellt oder so dargestellt werden dürfen, dass sie irreführend sind“ und dass Moderatoren „auf die Wirkung ihrer Sprache und den Ton bei der Berichterstattung über Nachrichten achten müssen, um zu verhindern, dass die Berichterstattung missverstanden wird.“ Nach Prüfung der Sendung kam das Compliance Committee zu dem Schluss, dass diese Auflagen in der Sendung nicht eingehalten worden waren. Der Ausschuss stellte fest, dass „Mr. Myers sich selbst in einem provozierenden Artikel, den er geschrieben hatte, als „Holocaust-Leugner“ bezeichnet habe, dass aus dem Artikel jedoch zweifelsfrei hervorging, dass er damit keineswegs den Völkermord des jüdischen Volkes durch das Naziregime habe leugnen wollen. Bei dem Artikel handelte es sich eher um einen Kommentar zu der Frage, wie Sprache missbraucht werden kann, und zu der Kriminalisierung von Personen oder Gruppen, die den Holocaust leugnen.“ In diesem Zusammenhang „wurde festgestellt, dass die Kommentare des Moderators zu der Person von Kevin Myers es an der notwendigen Fairness fehlen ließen und seine Ansichten auf eine Art und Weise verzerrt haben, die für die Zuhörer irreführend seien.“ Die Beschwerde wurde daher aufrechterhalten.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, 6 February 2018, p. 26* (Irische Rundfunkaufsichtsbehörde, Entscheidungen über Beschwerden, 6. Februar 2018, S. 26)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18978>

EN

**Ingrid Cunningham**

*School of Law, National University of Ireland, Galway*

### **Behörde zieht Beschwerde gegen die Kommentare eines Radiomoderators zu sexuellen Übergriffen nicht zurück**

Am 6. Februar 2018 hat die Broadcasting Authority of Ireland (BAI) (die irische Medienaufsichtsbehörde) ihre Beschwerde gegen die Kommentare bestätigt, die ein

Radiomoderator in einer Sendung vom 8. September 2017 zu einem sexuellen Übergriff auf eine Frau im Vereinigten Königreich und der Frage nach der Verantwortung gemacht hatte. Dabei ging es um die Sendung „High Noon“, eine Radiosendung mit aktuellen

Nachrichten und Interviews, die jeden Tag um die Mittagszeit von dem kommerziellen Sender Newstalk 106-108FM ausgestrahlt wird. Die Beschwerde bezog sich auf § 48(1)(b) (Schaden und Straftat) des Rundfunkgesetzes 2009 und den BAI Code of Programme Standards (vor allem Grundsatz 2 über die „Bedeutung des Kontextes“). Konkret handelt es sich um den Kommentar des Moderators der Sendung George Hook zu einem Bericht über ein Gerichtsverfahren im Vereinigten Königreich, bei dem es um eine Vergewaltigung ging. Das Gericht hatte festgestellt, dass die Frau dem Mann, den sie kurz vorher in einer Bar kennengelernt hatte, bereitwillig in ein Hotelzimmer gefolgt war, und dass sie dort von einem anderen Mann, der sich ebenfalls in dem Hotelzimmer befand, vergewaltigt wurde. Der Moderator bezeichnete die Vergewaltigung als „schrecklich“ und erklärte unter anderem: „Aber wenn man sich etwas näher mit dem Vorfall befasst, dann muss man sich doch fragen: Warum geht eine junge Frau, die kurze Zeit vorher einen Mann in einer Bar kennengelernt hat, mit ihm in ein Hotelzimmer? Sie hat ihn doch gerade erst kennengelernt 04046 und ist dann überrascht, wenn jemand anderes in das Zimmer kommt und sie vergewaltigt.“ „Ist die Person, die sich selbst so in Gefahr gebracht hat, nicht auch selbst schuld?“

Die Beschwerdeführerin argumentierte, dass „der Moderator kein Recht hatte, das Opfer eines sexuellen Übergriffs für die Tatsache verantwortlich zu machen, dass sie vergewaltigt worden war“ und dass dies „erniedrigend und eine Beleidigung“ sei. Die Beschwerdeführerin kritisierte auch, dass der Sender Newstalk sich erst „24 Stunden später“ für den Kommentar entschuldigt habe. Der Sender erklärte, dass der Moderator und Newstalk am Tag nach der Sendung eine Entschuldigung veröffentlicht hatten. Zwei Tage später entschuldigte sich der Moderator noch einmal in ausführlicher Form. Am 22. September 2017 erklärte Newstalk nach einer internen Untersuchung, dass George Hook die Sendung in Zukunft nicht mehr moderieren werde.

Bei der Bewertung der Beschwerde stellte das BAI Compliance Committee fest, dass „Rundfunksender verpflichtet sind, den Erwartungen ihrer Zuhörer und Zuschauer Rechnung zu tragen und dass sie in Live-Sendungen rechtzeitig reagieren müssen, wenn Live-Inhalte eine Straftat darstellen.“ Der Ausschuss stellte auch fest, dass Rundfunksender gerade bei heiklen Inhalten besondere Sorgfalt walten lassen müssen, also etwa in Bezug auf sexuelle Gewalt. Unter Berücksichtigung dieser Verpflichtungen stellte der Ausschuss fest, dass die Sendung High Noon und der gelegentlich provozierende Stil des Moderators von den Zuhörern sehr wohl verstanden werden. Der Ausschuss erkannte auch an, dass es in Rundfunksendungen zulässig ist, die Frage nach der persönlichen Verantwortung zu stellen, wenn über Verbrechen und kriminelles Verhalten berichtet wird. Allerdings fand der Ausschuss, dass „dieses Thema in der Sendung im Zusammenhang mit einem noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren über eine Vergewaltigung be-

handelt wurde, und dass die Frage der persönlichen Verantwortung von dem Moderator als „die eigentliche Frage in diesem Fall“ bezeichnet wurde. Der Ausschuss fand, „dass die Art und Weise und die Tatsache, dass die persönliche Verantwortung im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen Fall von Vergewaltigung gestellt wurde, zu einer Straftat führe und dass es sehr wohl möglich sei, dass Zuhörer, die sich persönlich mit diesem Thema identifizieren, sich davon besonders betroffen fühlen.“ Der Ausschuss räumte ein, dass der Sender „im Nachhinein versucht habe, das Ganze richtigzustellen und „die Substanz und Gültigkeit der Beschwerde anerkannt habe.“ Er hob auch hervor, dass „der Moderator ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass er eine Vergewaltigung keineswegs billige“. Trotzdem war der Ausschuss der Auffassung, dass der Sender stärker darauf achten müsse, Straftaten und Schaden zu vermeiden. Außerdem müsse er schneller reagieren, wenn Sendungsinhalte eine Straftat darstellen.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, 6 February 2018, p. 30* (Irische Rundfunkaufsichtsbehörde, Entscheidungen über Beschwerden, 6. Februar 2018, S. 30)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18978>

EN

**Ingrid Cunningham**

*School of Law, National University of Ireland, Galway*

## IS-Island

### **Gerichtsurteil über einstweilige Verfügung gegen die Berichterstattung über die Finanzgeschäfte des früheren isländischen Premierministers**

Das Bezirksgericht Reykjavik hat am 2. Februar 2018 sein Urteil in der Rechtssache Glitnir Holdco gegen Reykjavik Media und Stundin (Rechtssache Nr. E-3434/2017) über eine einstweilige Verfügung verkündet, die vom Bezirksamtman von Reykjavik im Oktober 2017 vorgelegt worden war. Diese Verfügung untersagte den Medien, über die Finanzgeschäfte der Kunden einer isländischen Bank, Glitnir Holdco, zu berichten. Zu diesen Kunden zählte auch Bjarni Benediktsson, der frühere Premierminister und heutige Finanzminister Islands.

Der Redakteur der Zeitschrift Stundin wurde über die einstweilige Verfügung informiert, als Vertreter des Bezirksamtmanns und der Bank Glitnir Holdco in den Redaktionsräumen erschienen. Diese forderten, dass sämtliche Berichte über die Zeit des Premierministers als Abgeordneter, die auf der Website von Stundin erschienen waren, gelöscht werden müssten. Außerdem forderten sie die Herausgabe des gesamten Materials, das für die Berichterstattung genutzt worden war, und verlangten, Stundin dürfe nicht mehr über das Thema



berichten. Sie beriefen sich dabei auf die Vertraulichkeit von Finanzinformationen.

Das Bezirksgericht Reykjavik wies die einstweilige Verfügung ab mit der Begründung, dass die Berichterstattung keinen Eingriff in das Recht auf Privatsphäre darstelle, da die Informationen sich auf einen Politiker bezogen, der es aufgrund seiner politischen Tätigkeit als Premierminister gewohnt war, in der Öffentlichkeit zu stehen. Darüber hinaus handle es sich bei den Informationen in den Berichten um Informationen, die von besonderer Bedeutung für die öffentliche Debatte in einer demokratischen Gesellschaft waren.

Das Gericht berief sich auf Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMKR) und verwies bei seiner Entscheidung, ob die Einschränkung der freien Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei, auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Das Gericht sah es auch als besonders aufschlussreich an, dass die einstweilige Verfügung zwölf Tage vor den Parlamentswahlen beantragt worden war. Dazu betonte das Gericht, dass das Recht auf freie und demokratische Wahlen in engem Zusammenhang stehe mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung, und beide Rechte stellten die Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft dar. Da die Bank Glitnir Holdco jedoch gegen das Urteil des Bezirksgerichts Reykjavik Berufung eingelegt hatte, bleibt die einstweilige Verfügung gegen Stundin und Reykjavik Media ein weiteres Jahr in Kraft, bis das Berufungsgericht seine Entscheidung getroffen hat.

An dieser Stelle sollte vielleicht daran erinnert werden, dass die Journalisten von Reykjavik Media in Zusammenarbeit mit SVT und RÚV ebenfalls hinter dem berühmten Exposé über die Ermittlungen zu den Panama Papers im Jahr 2016 standen, das von RÚV ausgestrahlt wurde und zum Rücktritt des damaligen isländischen Premierministers Sigmundur Davíð Gunnlaugsson führte.

Der Vorfall wurde vom isländischen Journalistenverband auf das Schärfste kritisiert. Auch der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit, Harlem Désir, äußerte sich besorgt, dass Einschränkungen der Pressefreiheit durch einstweilige Verfügungen nur mit äußerster Vorsicht und nur unter extrem begrenzten Umständen gehandhabt werden dürfen. Die isländische Medienkommission äußerte sich gegenüber dem Parlament ebenfalls überaus besorgt darüber, wie in Island mit einstweiligen Verfügungen gegen Medien umgegangen werde und befürchtet eine abschreckende Wirkung auf die Pressefreiheit.

• *Héraðsdóms Reykjavíkur 2. febrúar 2018 í máli nr. E-3434/2017 (District Court of Reykjavik, Judgment in the case of Glitnir Holdco v Reykjavik Media and Stundin (case nr. E-3434/2017), 2 February 2018* <https://www.heradsdomstolar.is/heradsdomstolar/reykjavik/domar/domur/?id=4ecc-446a-8a93-48c6205c5ed6> (Bezirksgericht Reykjavik, Urteil in der Rechtssache Glitnir Holdco gegen Reykjavik Media und Stundin (Rechtssache Nr. E-3434/2017), 2. Februar 2018) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19009>

IS

• *OSCE Representative on Freedom of the Media, OSCE media freedom representative concerned about ban on reporting about Icelandic bank, 18 October 2017 (OSZE-Beauftragter für Medienfreiheit, OSCE media freedom representative concerned about ban on reporting about Icelandic bank, 18. Oktober 2017)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19010>

EN

**Heiðdís Lilja Magnúsdóttir**  
Medienkommission (Fjölmiðlanefnd), Island

## IT-Italien

### Italienische Medienaufsichtsbehörde veröffentlicht Bericht über Informationskonsum

Am 19. Februar 2018 hat die Abteilung für Wirtschaft und Statistik der italienischen Medienaufsichtsbehörde (AGCOM) einen Bericht über den Informationskonsum der Italiener veröffentlicht („der Bericht“). Mit diesem Bericht wollte die AGCOM in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über das Informationssystem einen Beitrag zum Schutz der Informationsvielfalt in Italien leisten, und zwar sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite des Marktes der Nachrichtenmedien. Die AGCOM hat auch betont, dass die Aufsicht über das Nachrichtensystem Teil eines globalen Szenarios ist, wo sich in letzter Zeit zunehmend negative Phänomene bemerkbar machen, wie Fake News oder Fehlinformationen.

Die Studie stützt sich auf zwei Annahmen - d.h., dass (a) Informationen nur dann Personen erreichen können, wenn sie die Entscheidung treffen, Medien zu nutzen, und auf eine weitere Entscheidung, Zugriff auf Nachrichteninhalte zu erhalten; und (b) Nachrichtenkonsum erfolgt nicht zwangsläufig auf eine wirksame Art und Weise. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass fast alle Italiener auf Medien zurückgreifen, um sich zu informieren, und dass mehr als 80% der Bürger regelmäßig Informationen nutzen (d.h. täglich); ebenso, dass die „Informationsdiät“ der Italiener darin besteht, dass sie mehrere unterschiedliche Medien konsumieren (d.h. drei oder vier, um sich zu informieren); dies gilt inzwischen für mehr als drei Viertel der Bevölkerung; nur ein kleiner Teil der Italiener (rund 5%) informiert sich überhaupt nicht.

Was die unterschiedlichen Informationsmedien betrifft, so geht aus der Studie hervor, dass das Fernsehen das Medium ist, das am häufigsten zur Information genutzt wird, gefolgt vom Internet, von Radio und Zeitungen. Die AGCOM hat festgestellt, dass immer mehr Menschen sich im Internet informieren, und mehr als ein Viertel der Bevölkerung ist der Auffassung, dass das Internet das wichtigste Informationsmedium ist, obwohl Online-Informationsquellen nicht unbedingt für zuverlässig gehalten werden. Sie gelten generell als weniger zuverlässig als traditionelle Medien.

Ein Teil der Studie konzentriert sich auf den Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen. In diesem Bereich wird eine Kluft zwischen den Jugendlichen deutlich: Einige Jugendliche informieren sich überhaupt nicht oder nur in einem einzigen Medium; andere dagegen haben regelmäßigen Zugang zu einer Vielzahl unterschiedlicher Medien und Informationsquellen.

Besondere Aufmerksamkeit widmet die Studie der Dynamik im Zusammenhang mit dem Konsum von Online-Nachrichten. Online-Informationen werden in erster Linie über Algorithmen gesucht (z.B. über soziale Netzwerke und Suchmaschinen), weniger genutzt werden dagegen redaktionelle Quellen. Für 19,4% der Italiener sind Suchergebnisse die wichtigste Informationsquelle. Suchmaschinen und soziale Netzwerke werden daher an vierter und fünfter Stelle der verschiedenen Informationsquellen genannt.

Allerdings stellt sich auch hier die Frage nach der Zuverlässigkeit, da weniger als 24% der Befragten diese Quellen für glaubwürdig halten. Der Bericht geht auch auf die Rolle der digitalen Plattformen ein, die zunehmend als Gatekeeper für den Zugang zu Informationen angesehen werden, und zwar sowohl von Journalisten als auch von Konsumenten. Plattformen gelten als Vermittler für den Zugang zu Online-Informationen. Allerdings sind sie hoch anfällig für ideologische Polarisierungen, und dies führe zur Verbreitung von radikalisierten Positionen und fördere die Entstehung „ideologischer Bubbles“ im Netz.

Schließlich befasst sich der Bericht noch mit dem Zugang zu politischen Informationen oder Wahlinformationen. Er stellt fest, dass die Bürger sich in dieser Hinsicht weniger umfassend informieren - das heißt, weniger über unterschiedliche Medien als im Zusammenhang mit allgemeinen Informationen. Allgemein gesagt besteht ein Zusammenhang zwischen Bürgern und Informationsquellen: Je mehr diese Quellen für allgemeine und aktuelle Informationen genutzt werden, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Bürger diese auch nutzen, um sich eine politische Meinung zu bilden. Allerdings kommen die so genannten „Echo-kammern“ recht häufig vor, da viele Menschen sich nur innerhalb eines sehr selektiven und ideologisch geschlossenen Kreises austauschen. Der Bericht weist darauf hin, dass die ideologische Polarisierung in der Regel bereits mit der Auswahl des Informationsmediums erfolgt; sie breitet sich anschließend „wie ein Virus“ als Folge der Aktivitäten aus, die von Nutzern in sozialen Netzwerken durchgeführt werden, gekoppelt mit der Nutzung von Algorithmen.

• *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Rapporto sul consumo di informazione, 19 febbraio 2018* (Italienische Kommunikationsbehörde, Bericht über den Informationskonsum, 19. Februar 2018)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19011>

IT

• *Italian Communication Authority, Report on the Consumption of Information - Executive Summary, 19 February 2018* (Italienische Kommunikationsbehörde, Bericht über den Konsum von Informationen - Zusammenfassung, 19. Februar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19012>

EN

**Ernesto Apa & Marco Bassini**  
*Portolano Cavallo & Bocconi University*

## KZ-Kazakhstan

### Änderungen zur Informationssicherheit

Am 28. Dezember 2017 hat der Präsident der Republik Kasachstan einige Änderungen unterzeichnet, die das Gesetz über Massenmedien betreffen (siehe IRIS 2009-10/20). Diese waren zuvor vom Parlament verabschiedet worden, zusammen mit 21 anderen Gesetzen. Die Änderungen beziehen sich auf Fragen der Informationssicherheit, den Begriff „Propaganda“, den Schutz der Privatsphäre, ausländisches Fernsehen und den Zugang zu Informationen.

So legt insbesondere ein neuer Artikel im Mediengesetz „Grundprinzipien“ für die Aktivität der Massenmedien fest. Zwei der vier Grundprinzipien sind „Objektivität“ und „Wahrhaftigkeit“ (Artikel 2-1). Außerdem enthält das Gesetz (Artikel 2) eine Definition des Begriffs „Propaganda“:

„Propaganda in Massenmedien bedeutet die Verbreitung von Ansichten, Fakten, Argumenten und anderen Informationen, einschließlich bewusst verzerrter Informationen, um die Bildung einer positiven öffentlichen Meinung in Bezug auf Informationen zu erreichen, die in der Republik Kasachstan verboten sind und/oder die Menschen dazu verleiten sollen, unrechtmäßige Taten zu begehen oder inaktiv zu bleiben.“

Einige Arten von Propaganda können dazu führen, dass die Sendelizenz der Regierung für Medien zurückgezogen wird (Artikel 13).

Das Gesetz der Republik Kasachstan über Massenmedien (Artikel 14 Absatz 1-1) erlaubt derzeit Medien, Fotos von Personen ohne deren Zustimmung zu nutzen, wenn:

1) das Foto bei öffentlichen Veranstaltungen aufgenommen wurde, an denen die betreffende Person teilgenommen hat oder anwesend war;

2) es Teil der Information über die öffentlichen Aktivitäten der Person ist und von der Person selbst in Open Sources veröffentlicht wurde;

3) die Veröffentlichung zum Schutze der verfassungsmäßigen oder der öffentlichen Ordnung oder der Menschenrechte und Freiheiten und der Gesundheit und Moral der Bevölkerung erfolgt.

Die Änderungen informieren auch über das Verfahren, nach dem Medien von den Behörden Informationen erhalten können, und setzen fest, dass die Redaktion innerhalb von sieben Tagen auf eine Anfrage antworten sollte (vorher lag die Frist bei drei Tagen).

Dasselbe Gesetz enthält auch Änderungen des Telekommunikationsgesetzes (siehe IRIS 2004-10:14/32). Es legt ein staatliches Monopol in Bezug auf die Informationssicherheit fest, die die Kontrolle über den Internetverkehr über die nationalen Grenzen hinaus (Artikel 9-2) und innerhalb des Landes (Artikel 23) festlegt, ebenso wie Eilverfahren zur Sperrung von Webseiten, die rechtswidrige Informationen enthalten (Artikel 41-1).

Das Rundfunkgesetz von Kasachstan (siehe IRIS 2012-3/28) wurde auch geändert, um den Begriff „Rundfunk“ (und die entsprechenden Normen) auf Internetsender auszudehnen (Artikel 1) und um die Aktivitäten ausländischer Sender weiter einzuschränken (Artikel 18-1).

Das Büro des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit hat eine unabhängige Analyse der Änderungen in Auftrag gegeben, als sie noch in Form eines Entwurfs vorlagen. Der Prüfer stellte fest, dass einige Bestimmungen des Entwurfs zwar mit internationalen Rechtsstandards im Einklang stehen, die Vielzahl der Ausnahmen und Änderungen der Möglichkeiten, Rechte und Freiheiten diese jedoch erheblich einschränken. So stellte er insbesondere fest, dass die Definition des Begriffs „Propaganda“ nicht klar und präzise genug sei. Sie ermögliche unverhältnismäßige Sanktionen gegenüber den Medien, auch gegenüber Medien, die sich rechtskonform verhalten oder zumindest in gutem Glauben gehandelt haben.

Die meisten der Bestimmungen des neuen Gesetzes sind zehn Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten.

• О внесении изменений и дополнений в некоторые законодательные акты Республики Казахстан по вопросам информации и коммуникаций (Gesetz der Republik Kasachstan N 128-VI vom 28. Dezember 2017 „über Änderungen und Nachträge zu einigen Rechtsvorschriften der Republik Kasachstan über Fragen der Information und Kommunikation“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19019>

RU

• Комментарий к проекту закона Республики Казахстан “О внесении изменений и дополнений в некоторые законодательные акты Республики Казахстан по вопросам информации и коммуникаций” (Abschließende Prüfung des Gesetzentwurfs der Republik Kasachstan über Änderungen und Ergänzungen zu einigen Rechtsvorschriften der Republik Kasachstan über Fragen der Information und Kommunikation. Verfasst von Dmitry Golovanov im Auftrag des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, August 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19020>

RU

**Andrei Richter**

*Katholische Universität in Ružomberok*

## LT-Litauen

### Litauen stoppt die Übertragung des russischen TV-Senders „RTR Planeta“ für ein Jahr

Litauens Kommission für Rundfunk und Fernsehen (LRTK) hat in einer Sitzung am 14. Februar 2018 entschieden, den Empfang des russischen Fernsehsenders „RTR Planeta“ für ein Jahr zu unterbrechen. In einer Mitteilung gaben die Medienwächter bekannt, die Entscheidung sei wegen wiederholter Gesetzesverstöße des Senders gefallen. Nach Auffassung der Rundfunkbehörde hat „RTR Planeta“ im Jahr 2017 drei Mal sowohl gegen die EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (AVMD) als auch gegen das Litauische Gesetz über öffentliche Informationen verstoßen. Danach hatten die Verantwortlichen in den Programmbeiträgen „Duel. Vladimir Solovjov Programme“, „Evening with Vladimir Solovjov“ und „60 Minutes“ die Zuschauer zum Hass gegen andere Nationen aufgestachelt und zum Krieg angestiftet.

Die LRTK kontaktierte den Rundfunkveranstalter und die Institution in Schweden, die den Sender registriert hatte, außerdem informierte sie die Europäische Kommission über den Vorgang. Allerdings erhielten die Medienwächter keine Rückmeldung von „RTR Planeta“, und der Rundfunk-Kommission in Schweden fehlen die Kompetenzen um sicherzustellen, dass sich solche Gesetzesverstöße nicht wiederholen. Deshalb hat die litauische Rundfunkbehörde ihre inländischen Fernseh- und Internetanbieter jetzt angewiesen, die Übertragung von „RTR Planeta“ ab dem 23. Februar für ein Jahr auszusetzen.

Dabei ist „RTR Planeta“ ein staatlicher Fernsehsender Russlands, der im Ausland über Kabelfernsehen und Satellit (in Europa über „Hot Bird 6“) ausgestrahlt wird. Er ist in Deutschland unter anderem Teil der Pay-TV-Angebote der Kabelnetzbetreiber „Vodafone Kabel Deutschland“ und „Unity Media“.

Bereits im April 2014 hatten Litauen und Lettland die Verbreitung des Senders schon einmal für drei Monate verboten. Die lettische Rundfunkbehörde erklärte den Schritt damit, dass „RTR Planeta“ während des Ukraine-Krieges militärische Aktionen gegen einen souveränen Staat gerechtfertigt habe. Auch Litauens Außenminister bestätigte, dass der Sender journalistische Qualitätsstandards verletzt und zum Krieg und Hass aufgestachelt habe. Beispielsweise hatten die Programm-Verantwortlichen Wladimir Schirinowskis Forderungen ausgestrahlt, russische Panzer in die Ukraine und nach Brüssel rollen zu lassen. Litauen ließ die Verbreitung des Senders darüber hinaus im April 2015 und im Dezember 2016 für jeweils drei Monate verbieten. Die Europäische Kommission entschied in beiden Fällen, dass die von Litauen beschlossenen Übertragungsverbote dem Unionsrecht

entsprechen. Litauen habe nachweisen können, dass „RTR Planeta“ gegen das Verbot der Aufstachelung zu Hass verstoßen habe. Der Sender habe versucht, Spannungen und Gewalt zwischen Ukrainern und Russen zu provozieren, und auch gegenüber den EU- und NATO-Staaten, insbesondere gegenüber der Türkei.

Auch für eine Reihe weiterer russischer Fernsehsender hatte Litauen in der Vergangenheit wiederholt befristete Sendeverbote verhängt. Die Medienaufsicht begründete ihre Entscheidungen stets mit dem Vorwurf der tendenziösen Berichterstattung durch die Fernsehveranstalter und der damit verbundenen politischen Einflussnahme. Die hierbei unbestritten eintretende Einschränkung der Meinungsfreiheit wird von Befürwortern in Politik und Medien stets damit gerechtfertigt, dass die Sperren als Reaktion auf die Propaganda, die von russischen Staatssendern immer aggressiver verbreitet werde, mittlerweile unumgänglich sei.

• *LRTK press release* (Pressemitteilung von LRTK)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18986>

EN

**Ingo Beckendorf**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## NL-Niederlande

### **Hostprovider muss Zugang zu einer rechtmäßigen Website sperren und die Kontaktdaten des Inhabers der Website herausgeben**

Am 10. Januar 2018 hat das Bezirksgericht Overijssel angeordnet, dass Your Hosting, ein holländischer Internetservice-Provider, der die Website [www.gabme.org](http://www.gabme.org) verwaltet, den Zugang zu der Website sperren und die Kontaktdaten des Inhabers der Website herausgeben muss.

Der Kläger beanstandete einen Bericht, der im Internet zirkulierte und ihn des Betrugs und der Geldwäsche beschuldigte. Der Kläger hatte durch diese Anschuldigungen erheblichen finanziellen Schaden erlitten und einen Teil seiner Einnahmen verloren. Der Bericht verwies auf die Website [www.gabme.org](http://www.gabme.org). Die Organisation GABME gibt es jedoch nicht, und auf der Website werden auch keine Kontaktdaten angegeben. Der Kläger konnte sich daher auch nicht mit dem Inhaber der Domain in Verbindung setzen und wandte sich an den Hostprovider. Vor dem Bezirksgericht beantragte der Kläger als erstes, den Zugang zu der Website zu sperren. Als nächstes beantragte er die Herausgabe der Kontaktdaten des Inhabers der Website, also Zahlungsbedingungen und IP-Adresse, die für die Erstellung der Website genutzt wurden, um ein

getrenntes Verfahren beginnen zu können und den Inhaber der Website für die schwerwiegenden und unbegründeten Anschuldigungen gegen ihn haftbar zu machen.

In seiner Entscheidung bezieht sich das Bezirksgericht auf Artikel 6:196c Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande, eine Bestimmung, die sich auf Artikel 14 Der EU-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr bezieht (2000/31/EG). Nach dieser Bestimmung kann ein Hostprovider wie Your Hosting nicht für die Informationen verantwortlich gemacht werden, die er im Auftrag eines Nutzers auf seinen Internetseiten gespeichert hat, wenn er keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hat und sich auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird. Sobald er jedoch Kenntnis davon erhält, muss er unverzüglich tätig werden, um die Informationen zu entfernen oder den Zugang zu der Website zu sperren.

Your Hosting erklärte, dass es sich bei den Informationen auf der Website nicht um rechtswidrige Informationen handle. Dem Bezirksgericht zufolge ist dieses Argument jedoch nicht ausreichend, um die Haftbarkeit des Hostproviders auszuschließen. Selbst wenn die Website keinerlei rechtswidrige Informationen über den Kläger enthalte, sei sie Teil einer „Konstruktion mit einem rechtswidrigen Charakter“ („constructie met een onrechtmatig karakter“). Alle Informationen auf der Website werden veröffentlicht, um die Anschuldigungen gegen den Kläger zu verbreiten, mit dem Ergebnis, dass die Website unter den Geltungsbereich von Artikel 6:196c Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande fällt. Da Your Hosting die Informationen nicht gelöscht und auch nicht den Zugang zu der Website blockiert hat, sei sie haftbar.

In Bezug auf die zweite Anschuldigung nahm das Bezirksgericht eine Interessenabwägung vor. Es stützte seine Begründung auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Niederlande vom 25. November 2005 (Lycos/Pessers), in der das Gericht festgestellt hatte, dass die Interessen des Klägers an einer Herausgabe der Kontaktdaten die Interessen des Hostproviders, nicht in die Privatsphäre seines Kunden einzugreifen, überwiegen (siehe IRIS 2006-2/101). Deshalb muss Your Hosting die Kontaktdaten des Inhabers der Website von [www.gabme.org](http://www.gabme.org) herausgeben, da es sonst keine Möglichkeit gäbe, festzustellen, wer für den Verstoß verantwortlich ist.

• *Vzr. Rechtbank Overijssel 10 januari 2018, ECLI:NL:RBOVE:2018:202, 22/01/2018* (Bezirksgericht Overijssel, 10. Januar 2018, ECLI:NL:RBOVE:2018:202, veröffentlicht am 22. Januar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=19018>

NL

**Nathalie Rodriguez**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

**Kalender**

**Bücherliste**

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)